

### Beschlussempfehlungen und Berichte

#### des Petitionsausschusses

#### zu verschiedenen Eingaben

#### Inhaltsverzeichnis

1.	14/5266	Technischer Umweltschutz	MVI	12.	14/5451	Öffentlicher Dienst	KM
2.	14/5418	Gewässerschutz	MLR	13.	14/5453	Staatsanwaltschaften	JM
3.	14/5371	Schulwesen	KM	14.	14/5494	Besoldung/Tarifrecht	MFW
4.	14/141	Verfahrensverzögerungen bei Behörden	UM	15.	14/5364	Schulwesen	KM
5.	14/5417	Familienpolitik	SM	16.	14/5368	Steuersachen	JM
6.	14/5557	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	StM	17.	14/5113	Bausachen	WM
7.	14/5340	Richter	JM	18.	14/5288	Personenstandswesen, Auswanderung	IM
8.	14/5527	Umweltschutz	UM	19.	14/5456	Besoldung/Tarifrecht	IM
9.	14/5380	Sozialversicherung	SM	20.	14/5513	Soziale Grundsicherung	SM
10.	14/5355	Steuersachen	MFW	21.	14/5327	Kommunale Angelegenheiten	WM
11.	14/5422	Bausachen	WM	22.	14/5404	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM

**1. Petition 14/5266 betr. Immissionsschutz, Mas-sentierhaltung**

Der Petent begehrt, „der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass negative Auswirkungen der Mas-sentierhaltung auf Wohlbefinden und Gesundheit der Menschen sowie auf Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholungsfunktion aufgehoben oder entschärft werden. Er möge eine Anpassung der einschlägigen Gesetze herbeiführen, die Auflagen der Luftreinhal-tung und zur allgemeinen Immissionsreduzierung formuliert, welche die Gesundheit der Allgemeinheit er-halten und Standorte im Umfeld landwirtschaftlicher Betriebe möglich machen.“

Der Deutsche Bundestag hat über die Petition beraten und am 16. Dezember 2010 über die Petition be-schlossen.

Da in der Petitionsschrift kein Zulassungsverfahren für eine Tierhaltung im Zuständigkeitsbereich von Behörden des Landes Baden-Württemberg konkret genannt bzw. beanstandet wird, ist zu der Petition auf die Ausführungen im Beschluss des Petitionsaus-schusses des Deutschen Bundestags zu verweisen.

Über die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wie Tierhaltungen, ist nach §35 BauGB und den sonstigen jeweils zu beachtenden öffentlich-recht-lichen Vorschriften zu entscheiden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit diesen Ausführungen für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Beck

**2. Petition 14/5418 betr. Trinkwasseruntersuchung; Antrag auf Freistellung von Kleinanlagen von der Untersuchungspflicht**

Der Petent beantragt, die Trinkwasserverordnung so zu ändern, dass bezüglich der Kleinanlagen zur Was-serversorgung eine Untersuchungspflicht entfällt, so-weit offensichtlich keine Ergebnisse zu erwarten sind, die auf gesundheitsschädliche Verunreinigungen hin-deuten.

Der Petent bezieht seinen Vorschlag zur Rechtsände-rung offenbar auf einen konkreten Vorgang in S. In-wieweit weiterer, der Petition beigefügter Schriftver-kehr mit dem Bürgermeisteramt B. aus den Jahren 1977 und 2007 damit zusammenhängt, ist nicht klar ersichtlich.

Offenbar wird in der N. H.-Straße 15 in S. von der In-haberin des Anwesens, Frau W., eine Kleinanlage zur Wasserversorgung betrieben. Frau W. hat dieselbe Adresse wie der Petent. Nach Mitteilung des Land-ratsamts und des Regierungspräsidiums versorgt die Kleinanlage eine Apotheke sowie zwei Mietparteien mit Trinkwasser. Die Gemeinde S. verfügt nur in Tei-

len über eine zentrale Trinkwasserversorgung. Im hier betroffenen Ortsteil N. gibt es keine zentrale Trink-wasserversorgung.

Bei der in Frage stehenden Wasserversorgungsanlage handelt es sich um eine „Kleinanlage“ im Sinne von §3 Nr.2 Buchstabe b) der Trinkwasserverordnung, also um eine Anlage, aus der pro Jahr höchstens 1.000 m<sup>3</sup> Wasser bzw. pro Tag höchstens 3 m<sup>3</sup> Wasser abgege-ben werden.

Bei Kleinanlagen muss nach den Bestimmungen der Trinkwasserverordnung grundsätzlich einmal pro Jahr vom Inhaber der Anlage eine Untersuchung auf alle grenzwertbewehrten Parameter der Trinkwasserver-ordnung durchgeführt werden. Untersuchungsumfang und Untersuchungshäufigkeit können reduziert wer-den, wenn die Einhaltung der entsprechenden Grenz-werte nach Auffassung des zuständigen Gesundheits-amt nicht gefährdet ist, wobei die Zeitabstände der Untersuchungen jedoch nicht mehr als drei Jahre be-tragen dürfen.

Diese Reduzierungsmöglichkeiten gelten nach der europarechtlichen Grundlage der Trinkwasserverord-nung, der Richtlinie 98/83/EG, eigentlich nur für Kleinanlagen zur Eigenversorgung. Dass die Trinkwas-serverordnung Reduzierungsmöglichkeiten auch für Kleinanlagen vorsieht, aus denen Wasser an Dritte ab-gegeben wird, ist nicht richtlinienkonform. Die Bun-desregierung beabsichtigt daher, in einer Novellierung der Trinkwasserverordnung die Reduzierungsmöglich-keiten entsprechend der Richtlinie 98/83/EG auf Klein-anlagen zur Eigenversorgung einzuschränken.

Das Landratsamt hat anlässlich der Petition mitgeteilt, dass es in S. bei Kleinanlagen mitunter hydrogeolo-gisch bedingte Probleme mit den Parametern Eisen, Mangan und Nitrat gibt. Gelegentlich kommt es auch zu Grenzwertüberschreitungen bei mikrobiologischen Parametern. Von der Kleinanlage in der N. H.-Straße 15 hat das Landratsamt erst im November 2010 er-fahren. Deshalb kann bei der Beurteilung dieser An-lage und bei der Festlegung des erforderlichen Unter-suchungsumfangs noch nicht auf konkrete Erfah-rungswerte zurück gegriffen werden.

Unter Berücksichtigung dieser Fakten hat das Land-ratsamt der Inhaberin der Kleinanlage N. H.-Straße 15 die jährliche Untersuchung bestimmter problemati-scher Parameter, sowie die höchstens in dreijährigem Abstand durchzuführende Untersuchung weiterer Pa-rameter aufgegeben.

Auch unter Berücksichtigung von fachlichen und hy-gienisch-gesundheitlichen Notwendigkeiten hat das Landratsamt von den Möglichkeiten zur Reduzierung des gesetzlich vorgegebenen Untersuchungsumfangs und der Untersuchungshäufigkeit sinnvoll Gebrauch gemacht.

Ein weitergehender Wegfall einer Untersuchungs-pflicht bei Kleinanlagen, wie vom Petenten beantragt, ist aus hygienisch-gesundheitlicher Sicht nicht zu be-fürworten. Es ist sachgerecht, dass Trinkwasser, das auch an Dritte abgegeben wird (wie im vorliegenden Fall an eine Apotheke und an zwei Mietparteien), in

gewissem Umfang auf seine Unbedenklichkeit untersucht werden muss.

Eine Änderung der Trinkwasserverordnung in dem vom Petenten angesprochenen Sinne ist unter hygienisch-gesundheitlichen-Aspekten nicht angezeigt und fällt zudem in die Zuständigkeit des Bundes.

Möglicherweise wird es zu einer Rechtsänderung dergestalt kommen, dass künftig in Übereinstimmung mit europäischen Vorgaben der Untersuchungsumfang und die -häufigkeit bei Kleinanlagen, aus denen Wasser an Dritte abgegeben wird, nicht mehr reduziert werden können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

### **3. Petition 14/5371 betr. Einbeziehung der Religionsnote ins Zeugnis**

Der Petent spricht sich dagegen aus, dass die Note im Fach Religionslehre in der Abiturdurchschnittsnote seines Enkels berücksichtigt wurde. Er zitiert die ihm bereits seitens des Kultusministeriums erteilte Antwort, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur die wissenschaftlichen Anteile des Faches Gegenstand der Leistungsmessung sein dürfen, so die geschichtlichen, religionskundlichen und philosophischen Inhalte.

Der Petent widerspricht dem mit dem Hinweis, dass der Glaube keine Wissenschaft sei. Diese Aussage ist selbstverständlich richtig, aber der Petent übersieht, dass genau deswegen die Leistungsmessung auf die wissenschaftlichen Anteile des Religionsunterrichts beschränkt ist und nicht die im Glauben begründeten Überzeugungen einbeziehen darf.

So heißt es in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 6. Juli 1973: „Der zulässige bekenntnisgebundene Inhalt des Religionsunterrichts schließt nicht aus, dass der Religionsunterricht ein auf Wissensvermittlung gerichtetes Lehrfach ist und an den Gymnasien den Charakter eines wissenschaftlichen Faches hat und dass Mitarbeit und Leistungen der Schüler in diesem Unterrichtsfach bewertet werden und bei der Versetzungsentscheidung berücksichtigt werden können. Wie für jedes andere ordentliche Lehrfach – jedenfalls im wissenschaftlichen Bereich – ist auch für den Religionsunterricht die Wissensvermittlung das Wesentliche ...“. In seinem Urteil vom 17. Juni 1998 stellte das Bundesverwaltungsgericht zusätzlich klar: „Als ordentliches Lehrfach ist Religion – nach Maßgabe landesgesetzlicher Regelung und in den genannten Grenzen – versetzungserheblich und demgemäß auch leistungsbezogen; versetzungserheblich kann Bekenntnisunterricht aber nur wegen der Anteile sein, die ihn zu einem auch wissenschaftlichen Unterricht machen.“

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Binder

### **4. Petition 14/141 betr. Windkraftanlagen, Bausache**

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt die Erteilung von Baugenehmigungen bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zur Errichtung zweier Windkraftanlagen in der Gemeinde F. an den Standorten „A. F.“ und „T.“. Eine der Anlagen will der Petent selbst betreiben, die zweite Anlage soll auf einem zu diesem Zweck verpachteten Grundstück des Petenten von einer Firma Ö. betrieben werden.

Sachverhalt:

Am 5. September 2003 beantragten der Petent und die Firma Ö. die Genehmigung zur Errichtung zweier Windkraftanlagen auf den genannten Standorten. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 3. November 2003 bestätigt. Die Gemeinde F. hat beiden Vorhaben am 3. Februar 2004 zugestimmt.

Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft E. hat in ihrer Stellungnahme vom 17. November 2003 ausgeführt, dass die beiden Windkraftanlagen den Planungen der Verwaltungsgemeinschaft zur Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan (FNP) widersprechen. Auch das Regierungspräsidium als höhere Raumordnungsbehörde hat mit Schreiben vom 17. Oktober 2003 erhebliche Bedenken gegen die Standorte geltend gemacht.

Der Regionalverband S. O. teilte mit Schreiben vom 30. Oktober 2003 mit, dass Ziele des Regionalplans 1995 den Vorhaben nicht entgegen stünden. Mit der Ausweisung von Vorrangflächen im Regionalplan war zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen worden. Die untere Naturschutzbehörde wandte sich in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2003 gegen die Genehmigung der Anträge wegen erheblicher Bedenken aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Mit Entscheidung vom 21. April 2004 wurden die Bauanträge für beide Anlagen abgelehnt. Am 12. Mai 2004 legte die Bevollmächtigte des Petenten Widerspruch gegen die Ablehnung der beiden Anlagen ein. In der Widerspruchsbegründung wurde darauf hingewiesen, dass die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft beschlossen hatte, die genannten Standorte als Vorrangstandorte für Windkraftanlagen im FNP darzustellen. Dies wurde von der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft bestätigt; danach hatte der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft E. in seiner Sitzung vom 15. Juni 2004 beschlossen, die genannten Standorte als Vorrangstand-

orte für Windenergieanlagen im FNP darzustellen. Mit Schreiben vom 7. Juli 2004 hat die Baurechtsbehörde bei der Bevollmächtigten angefragt, ob im Hinblick auf diesen Sachverhalt eine Vorlage der Widersprüche an das Regierungspräsidium sofort erfolgen oder abgewartet werden sollte, bis das Flächennutzungsplanverfahren abgeschlossen sei (erneute öffentliche Auslegung mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange).

Die Widerspruchsführer vereinbarten daraufhin mit der Baurechtsbehörde, das Verfahren ruhen zu lassen, und bestätigten auf eine Anfrage vom 30. Mai 2006, dass an dem Ruhensstatus festgehalten werden sollte. In dem Antwortschreiben ist auch Bezug genommen auf das zu diesem Zeitpunkt bereits in Aussicht genommene Petitionsverfahren.

Das frühere Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg hat mit Bescheid vom 29. Mai 2006 die Teilfortschreibung des Regionalplans S. O. 1995 – Kapitel Windenergie – genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wurde am 6. Juni 2006 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt gemacht. Damit wurde die am 27. März 2006 von der Versammlung des Regionalverbandes S. O. beschlossene Satzung am 6. Juni 2006 verbindlich.

Die vom Petenten bzw. der Firma Ö. beantragten Anlagen liegen nicht in einem der Vorranggebiete.

Das Flächennutzungsplanverfahren mit der Ausweisung von Windkraftstandorten wurde von der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft nicht fortgeführt bzw. ist nicht abgeschlossen.

#### Rechtliche Würdigung:

Nach der Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 20. Juni 2005 und der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 25. Juni 2005 sind (auch einzelne) Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m seit dem 1. Juli 2005 immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Nach den Erlassen des Innenministeriums und des Umweltministeriums vom August 2005 waren und sind anhängige Baugenehmigungsverfahren in ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zu überführen (§ 67 Abs.4 BImSchG). Auch im vorliegenden Fall eines anhängigen Widerspruchs gegen die Versagung einer Baugenehmigung ist das Widerspruchsverfahren von der zuständigen Immissionsschutzbehörde fortzuführen.

Die Abgabe des Verfahrens an die Widerspruchsbehörde (Regierungspräsidium) wurde im Hinblick auf das vom Petenten bzw. der Firma Ö. beantragte Ruhen des Verfahrens bisher nicht vorgenommen.

Im Zeitpunkt der Entscheidung waren die Bauanträge nicht genehmigungsfähig, da den nach § 35 Abs.1 Ziff. 5 BauGB im Außenbereich privilegierten Windkraftanlagen öffentliche Belange entgegenstanden. Die Errichtung der Windkraftanlagen an den vorgesehenen Standorten hätte in einen bisher unbelasteten

Landschaftsbereich erheblich eingegriffen. Ein bisher unvorbelasteter Standort würde als Standort für Windkraftanlagen neu eröffnet. Landschaftsbild und Erholungsfunktion würden erheblich beeinträchtigt (§ 35 Abs. 3 Ziff. 5 BauGB).

Die beantragte Windkraftanlage befindet sich außerhalb der bestehenden Anlagengruppe „Schi.-Berg/Sche.-Berg“, der auch die noch nicht erstellte, aber genehmigte Anlage „Schw.-Berg“ zuzurechnen ist. Die Entfernung zwischen dem geplanten Standort „T.“ und der bestehenden Anlagengruppe „Schi.-Berg/Sche.-Berg“ beträgt ca. 3 km Luftlinie. Eine räumliche und optische Verbindung und damit eine Konzentrationswirkung zum bestehenden Standort „Schi.-Berg/Sche.Berg“ ist nicht gegeben.

Dies wird für die Perspektive aus der Ferne durch die Fotosimulation, die der Petent seinem Antrag beigelegt hatte, eindeutig belegt. Für die Perspektive aus der Nähe ist festzuhalten, dass die bestehende Anlagengruppe „Schi.-Berg/Sche.-Berg“ vom geplanten Standort „T.“ nicht sichtbar ist. Dem Hinweis in der Projektbeschreibung, die geplanten Anlagen befänden sich im „Umfeld“ der bestehenden Anlagen, muss widersprochen werden. Bei Errichtung der beiden geplanten Anlagen „T.“ und „A. F.“ ergäbe sich durch Aneinanderreihung von Windkraftanlagen für den Fernbetrachter der das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigende „Galerieeffekt“.

Auch im Flächennutzungsplanverfahren war auf der Grundlage der landschaftsökologischen Standortanalyse der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft davon ausgegangen worden, dass der Standort unter planerischen Gesichtspunkten ungeeignet ist. Auch das Regierungspräsidium als höhere Raumordnungsbehörde sieht eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und in der Ausweisung weiterer Standorte südlich der vorhandenen Anlagen eine nicht hinnehmbare Zersiedelung der Landschaft. Es kann dahingestellt bleiben, wie sich die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft im Flächennutzungsplanverfahren mit diesen Argumenten auseinandergesetzt hätte, nachdem in einem zweiten Verfahrensschritt die Standorte auf Wunsch der Gemeinde F. in den Entwurf des Flächennutzungsplanes aufgenommen worden waren. Nach erfolgter Teilfortschreibung des Regionalplanes S. O. 1995 – Kapitel Windenergie – ist eine Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nicht erfolgt. Im Blick darauf, dass die betreffenden Standorte weder im Regionalplanentwurf noch in dessen endgültiger Fassung enthalten waren und sind, ist davon auszugehen, dass für diese Entscheidung der Verwaltungsgemeinschaft die Regelungen der §§ 21 und 20 Landesplanungsgesetz mitbestimmend waren. Danach können die Träger der Bauleitplanung durch den Regionalverband dazu verpflichtet werden, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen (Planungsgebot), und es besteht darüber hinaus die Möglichkeit der Untersagung raumordnungswidriger Planungen durch die höhere Raumordnungsbehörde.

Mit Genehmigung des Regionalplanes nach § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz sind regionalbedeut-

same Windenergieanlagen nur noch innerhalb der 13 Vorranggebiete zulässig. Alle übrigen Bereiche der Region gelten als Ausschlussgebiet, in dem die Errichtung solcher Anlagen unzulässig ist.

Es ist nicht bekannt, ob gegen den Regionalplan Normenkontrollverfahren durchgeführt werden. Auch für diesen Fall könnte jedoch über die beantragten Genehmigungen nicht positiv entschieden werden, da die bis zu einer möglichen Aufhebung des Regionalplans gültigen Festsetzungen als der beantragten Genehmigung entgegenstehender öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Zulassungsverfahren Berücksichtigung finden müssten. Die Erfolgsaussichten einer potenziellen einstweiligen Anordnung im Normenkontrollverfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO können daher dahingestellt bleiben.

Hinweis zur persönlichen Lage des Petenten:

Der Petent führt als Gründe für seine Petition u. a. an, dass durch die Versagung der Baugenehmigung für die Windkraftanlagen die Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebes gefährdet sei und er darüber nachdenken müsse, den Hof aufzugeben und eine andere Lebensgrundlage zu suchen. Mit dem Bau der Anlagen wäre eine langfristige Existenzsicherung möglich.

Das zuständige Landratsamt hat einen Antrag des Petenten auf Genehmigung eines Blockheizkraftwerkes mit einer Leistung von 75 bis 100 KW auf seinem landwirtschaftlichen Betriebsgrundstück grundsätzlich positiv entschieden; die Aushändigung der Baugenehmigung ist lediglich von der Unterzeichnung einer Baulast durch den Petenten abhängig, mit der sichergestellt wird, dass das Blockheizkraftwerk nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung bis auf den jetzigen Zustand des Gebäudes zurückgebaut und die Bodenversiegelung beseitigt wird (§ 35 Abs. 5 Satz 2 und BauGB). Das Blockheizkraftwerk dient dabei nicht nur der eigenen Versorgung des landwirtschaftlichen Betriebes des Petenten, der gewonnene Strom soll auch in das Netz eingespeist werden.

Nach Mitteilung der Berichterstatterin sieht die Landesregierung dringenden Handlungsbedarf, die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windkraft in Baden-Württemberg zu verbessern.

Nach der derzeitigen Rechtslage kann jedoch der Petition nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Bei der bestehenden Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

## 5. Petition 14/5417 betr. Schwangerschaftskonfliktberatung

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin fordert in einer Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, die praktische Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung in den Schwangerschaftsberatungsstellen von „pro familia“ zu überprüfen.

Die Petentin legt dar, dass Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen von pro familia ihrer Auffassung nach zu Unrecht anerkannt seien, weil sie keine ergebnisoffene und auf den Schutz des ungeborenen Lebens gerichtete Beratung im Schwangerschaftskonflikt leisteten. Sie stünden in wirtschaftlicher oder organisatorischer Verbindung mit Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt würden.

Zudem verweist die Petentin auf Medienberichte eines Auftritts der Vorsitzenden des pro familia-Bundesverbandes, Frau Gisela Notz, im September 2008, in dessen Rahmen diese davon gesprochen habe, dass es ein Grundrecht auf Wahlfreiheit für oder gegen freiwillige Elternschaft geben würde. Diese Auffassung widerspreche den Leitsätzen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (Urteil des 2. Senats vom 28. Mai 1993 – 2 BvF 2/90 und 4, 5/92) in denen es heißt: „Das grundsätzliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs und die grundsätzliche Pflicht zum Austragen des Kindes sind zwei untrennbar verbundene Elemente des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes.“

Der Deutsche Bundestag hat die Petition beraten mit der Feststellung, dass die von der Petentin erhobene Kritik nicht berechtigt sei, und am 10. Februar 2011 beschlossen, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, da für die Beaufsichtigung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) vom 27. Juli 1992 i. d. F. vom 8. Dezember 2010 die Länder zuständig sind.

### II. Rechtliche Würdigung

Nach § 9 Nr. 4 SchKG darf eine Schwangerschaftsberatungsstelle nur dann anerkannt werden, wenn sie die Gewähr für eine fachgerechte und dem SchKG entsprechende Beratung bietet. Sie darf insbesondere mit keiner Einrichtung organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden sein, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden. Entsprechende Regelungen sind in Baden-Württemberg sowohl im Gesetz zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (AGSchKG) vom 12. Juli 2007 als auch in der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Anerkennung und Förderung anerkannter Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie der katholischen Schwangerenberatungsstellen (VwV – SchKG) vom 27. Juli 2007 getroffen.

In Baden-Württemberg sind landesweit 18 Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in Trägerschaft von pro familia staatlich anerkannt.

Die zu dem Petitionsbegehren beteiligte Landesgeschäftsführerin von pro familia hat mit Schreiben vom 25. März 2011 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in Baden-Württemberg keine Trägerschaft für ein Familienplanungszentrum zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen besteht.

Die ehemalige Bundesvorsitzende von pro familia, Frau Dr. Notz, sei eine ausgewiesene sozialwissenschaftliche Expertin auf dem Gebiet der Frauenforschung nach dem Zweiten Weltkrieg. Als Bundesvorsitzende habe sie sich immer wieder auf dem Hintergrund von sozialwissenschaftlicher Forschung und aktueller kritischer Positionierungen zu politischen Fragen geäußert. Sie spiegele die politische Einschätzung von pro familia zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs im Strafrecht wider. Aus der grundsätzlichen Forderung nach Herausnahme des Schwangerschaftsabbruchs aus dem Strafgesetzbuch könne keinesfalls geschlossen werden, dass § 219 StGB, der die Beratung einer Schwangeren in einer Not- oder Konfliktlage regelt, nicht respektiert und eingehalten werde.

Pro familia hat sich als Beratungsorganisation verpflichtet, im Rahmen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ein Beratungsangebot für Schwangere bereitzustellen und erfüllt damit einen gesetzlichen Auftrag. Die Geschäftsführerin des Landesverbandes Baden-Württemberg versichert, dass das Schwangerschaftskonfliktgesetz die gesetzliche und anerkannte Grundlage für die Schwangerschaftskonfliktberatung sei. Die ergebnisoffene Beratung werde erreicht, indem fachgerecht beraten werde, ohne die Frau zu belehren und zu bevormunden. Die Beratung kenne und beachte die Regelung des § 219 StGB.

Es steht den Verbänden offen, sich mit ihrem jeweiligen Erfahrungshintergrund an gesellschaftspolitischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Schwangerschaftskonfliktberatung auch kontrovers zu beteiligen. Entscheidend ist, dass eine nachvollziehbare und transparente Trennung zwischen der Beratungspraxis, die in keinerlei Hinsicht von Verbandsinteressen geleitet werden darf und nach § 5 ff SchKG durchzuführen ist, und der innerhalb eines demokratischen und pluralen Systems gewünschten freien Meinungsäußerung gewährleistet ist. Diese Trennung ist deutlich und hinreichend dargelegt.

Als Aufsichts- und Zulassungsbehörde hat das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren nach § 10 Abs. 3 Satz 1 SchKG mindestens alle drei Jahre zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der Beratungsstellen nach § 9 SchKG noch gegeben sind. Die im Jahr 2010 gemäß dem Gesetzesauftrag durchgeführte Prüfung ergab, ebenso wie die Prüfungen der vergangenen Jahre, keinerlei Hinweise darauf, dass die unter Trägerschaft von pro familia geführten baden-württembergischen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nicht im Sinne ihres gesetzlichen Auftrags beraten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

## 6. Petition 14/5557 betr. Einführung einer Individualverfassungsbeschwerde

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent will die Einführung einer Individualverfassungsbeschwerde in Baden-Württemberg erreichen.

Die Baden-Württembergische Landesverfassung sieht derzeit keine Verfassungsbeschwerde durch Individualpersonen vor. Zwar kann der Staatsgerichtshof des Landes Baden-Württemberg zur Überprüfung von Meinungsverschiedenheiten über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Landesverfassung angerufen werden, Art. 68 Abs. 1 Nr. 2 LV. Antragsberechtigt sind jedoch lediglich die Landesregierung und die Mitglieder des Landtags, nicht aber Individualpersonen, Art. 68 Abs. 2 Nr. 2 LV.

Der Petent sieht ausweislich seiner „Kurz begründung“ darin einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz gem. Art. 3 GG.

Eine solche verfassungswidrige Ungleichbehandlung der Einwohner in Baden-Württemberg im Vergleich zu der Bevölkerung in Bundesländern, die eine Individual-Landesverfassungsbeschwerde kennen, liegt indes nicht vor. Ein Anspruch auf Gleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte besteht lediglich gegenüber demselben Hoheitsträger.

Aufgrund des föderalen Systems der Bundesrepublik Deutschland kann jedes Bundesland in den vom Grundgesetz weit gezogenen Grenzen der Homogenitätsklausel (Art. 28 GG) ihre Verfassungsordnung eigenverantwortlich gestalten. Im Rahmen ihrer Verfassungshoheit können die Länder Grundrechte normieren und eigene Verfassungsgerichte errichten. Die Länder können somit auch selbstständig über die Zuständigkeiten der errichteten Landesverfassungsgerichte entscheiden. Bei der Frage hinsichtlich der Einführung einer Individualverfassungsbeschwerde ist Baden-Württemberg nicht an die Handhabung in den anderen Bundesländern gebunden.

Einen solchen Rechtsbehelf kennen zudem keinesfalls alle Bundesländer. Neben Baden-Württemberg verzichten derzeit auf die Möglichkeit der Individualverfassungsbeschwerde Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

Die Einführung einer Individualverfassungsbeschwerde auf Landesebene ist auch nicht zwingend erforderlich, um den Einwohnern von Baden-Württemberg einen angemessenen Rechtsschutz zu gewähren. Eine Rechtsschutzlücke besteht nicht. Ist der Instanzenzug beendet, kann eine Individualperson einen von ihr gerügten Verstoß gegen das Grundgesetz gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG durch Einreichung einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht überprüfen lassen. Gegenstand dieser Verfassungsbeschwerde können nicht nur Bundesrecht sondern auch vom Landesgesetzgeber erlassene Normen sein.

Der Prüfungsmaßstab einer Landesverfassungsbeschwerde wäre weitgehend identisch, da die Landesverfassung von Baden-Württemberg keinen eigenen

Grundrechtskatalog enthält, sondern in Art. 2 auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verweist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte rin: Böhlen

### 7. Petition 14/5340 betr. Beschwerde gegen Richterin

Gegenstand der Petition:

Der Petent, ein Rechtsanwalt, beschwert sich über eine Richterin beim Amtsgericht A. Diese hat ein Verfahren nach ihrem Dienstantritt beim Amtsgericht A. übernommen, welches seit August 2007 vom Petenten wegen ausstehender Gebühren gegen eine frühere Mandantin geführt wird. Der Petent wirft der Richterin vor, das Verfahren nicht ordnungsgemäß zu betreiben und dieses bewusst zu verzögern.

Sachverhalt:

Der Petent hat am 1. August 2007 Klage wegen einer ausstehenden Gebührenforderung gegen eine frühere Mandantin beim Amtsgericht A. erhoben. Der erste Verhandlungstermin fand am 27. September 2007 statt. Am 7. November 2007 hat der das Verfahren zunächst bearbeitende Richter einen Aufklärungs- und Auflagenbeschluss erlassen.

Mit Schriftsatz vom 31. Dezember 2009 monierte der Petent, dass das Verfahren zum Stillstand gekommen sei und erklärte sein Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren. Die Richterin, wegen deren Verhalten sich der Petent mit vorliegender Petition beschwert, hat das Verfahren zur Bearbeitung mit ihrem Dienstantritt beim Amtsgericht A. am 1. April 2010 übernommen und mit Verfügung vom 8. Juni 2010 Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 23. August 2010 bestimmt. Dieser Termin wurde wegen einer Verhinderungsanzeige des Beklagtenvertreters auf den 20. September 2010 verlegt.

Auf die Bitte des Petenten, vorab über den Prozesskostenhilfeantrag der Beklagten zu befinden, hat die zuständige Richterin am 9. August 2010 der Beklagten aufgegeben, weitere Unterlagen zu den persönlichen Verhältnissen einzureichen. Die angeforderten Unterlagen wurden mit Schriftsatz vom 6. September 2010 bei Gericht eingereicht. Mit Verfügung vom 15. September 2010 wurde die Beklagte zusätzlich aufgefordert, den Mietvertrag und die letzte Nebenkostenabrechnung vorzulegen.

In dem Termin zur mündlichen Verhandlung vom 20. September 2010 wurde der Prozesskostenhilfeantrag der Beklagten ausweislich des Protokolls erörtert. Sodann wurde zur Sache verhandelt. Weiter geht aus dem Protokoll hervor, dass erörtert worden ist, ob auf-

grund des Referatswechsels die Parteivertreter ihre Zustimmung zur Verwertung der bisherigen Beweisergebnisse erteilen. Der Petent hat hierzu seine Zustimmung nicht erteilt. Sodann wurde streitig, wann die der Klageschrift beigefügten Rechnungen der Beklagten zugestellt worden sind. Die Verhandlungen über eine gütliche Einigung führten nicht weiter. Das Gericht hat sodann Verkündungstermin auf den 19. November 2010 bestimmt, an dem ein Beweisbeschluss erlassen wurde, in dem es um die Frage ging, wann die Beklagte die streitgegenständlichen Rechnungen erhalten hat. Ein Termin zur Beweisaufnahme wurde auf den 24. Januar 2011 bestimmt. Außerdem wurde der Beklagten mit Beschluss vom 19. November 2010 Prozesskostenhilfe bewilligt.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 24. Januar 2011 wurde nach dem Beweisbeschluss eine Zeugin vernommen. Am Ende der Sitzung wurde der Beklagtenvertreterin ein Schriftsatzrecht bis zum 25. Februar 2011 eingeräumt und bestimmt, dass der Petent bis zum 25. März 2011 Stellung nehmen kann.

Rechtliche Würdigung:

1. Der geschilderte Verfahrensablauf, den der Petent in seiner Petition ebenso schildert, gibt keinen Anlass aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Der Präsident des Landgerichts H., welcher über die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten gegen die Richterin vom 2. Februar 2011 zu entscheiden hatte, teilt mit, dass zu berücksichtigen sei, dass die Richterin zum 1. April 2010 als Berufsanfängerin beim Amtsgericht A. eingetreten sei und im vorliegenden Fall ein Verfahren übernommen habe, in dem bereits am 1. August 2007 Klage erhoben worden sei. Die Richterin hat dann Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 8. Juni 2010 bestimmt und diesen auf Antrag des Beklagtenvertreters wegen dessen Verhinderung auf den 20. September 2010 verlegt. Ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 20. September 2010 war die Frage, wann die Beklagte die streitgegenständlichen Rechnungen erhalten hat, streitig. Soweit die Richterin sodann einen Beweisbeschluss vom 19. November 2010 erlassen hat, unterliegt dies als Sachentscheidung der richterlichen Unabhängigkeit und ist im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht zu prüfen. Ebenso verhält es sich mit der Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag.
2. Soweit der Petent rügt, dass die Richterin im Termin vom 24. Januar 2011 zum Ausdruck gebracht habe, dass Sie als Assessorin noch nicht wisse, ob sie über den 1. April 2011 hinaus zuständige Richterin sei oder versetzt würde, geschah dies offensichtlich im Zusammenhang mit einer Anfrage an die Parteien, ob Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren bestehe. Dies geschah nach Aussage der Richterin vor dem Hintergrund, dass im Dezember 2010 Beratungen über den Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts A. für das Jahr 2011 stattgefunden und Änderungen in der Verteilung der Zivilsachen angestanden hätten.

Der Vorschlag, im vorliegenden Fall künftig im schriftlichen Verfahren zu verhandeln, sei erfolgt, um es einem eventuellen Referatsnachfolger zu ermöglichen, das Verfahren ohne weitere Verzögerungen fortzusetzen. Auch dieser Vorschlag der RichterIn geschah im Rahmen der Verfahrensleitung und mithin im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit. Nachdem der Petent dem Vorschlag nicht nähergetreten ist und die Zustimmung verweigert hatte, hat die RichterIn offenkundig diesen Ansatz nicht weiter verfolgt, sondern zu Protokoll genommen, dass weitere prozessleitende Maßnahmen nach Ablauf der Schriftsatzfristen ergehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Grimm

#### **8. Petition 14/5527 betr. Ausweisung von FFH-Gebieten auf dem H.**

Der Petent wendet sich gegen die Einbeziehung der von ihm bewirtschafteten Gewanne in die FFH Gebiete „L.- und U.“ und „Südwestlicher Großer H.“. Diese Ausweisung sei „ohne Verträglichkeitsprüfung“ oder eine „Abstimmung der Pflanzenvielfalt“ erfolgt und „nur auf dem Papier am Schreibtisch festgelegt“ worden. Es sei ihm daher unmöglich, eine Agrarstrukturverbesserung zu erzielen. Andere Betriebe in K. hätten „nur einen kleinen Teil der Schutzgebiete zu verkraften“ und seien daher weniger benachteiligt.

Im März 2000 wurde das Konsultationsverfahren zur Meldung von Natura 2000-Gebieten eingeleitet. Zu den Meldevorschlägen gehörte auch das aus mehreren Teilgebieten bestehende FFH-Gebiet „L.- und U.“. Grund für die Meldung als FFH-Gebiet waren unter anderem bedeutende Vorkommen der FFH-Lebensraumtypen „Magere Flachland-Mähwiese“ und „Bergmähwiese“.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde von der Gemeinde K. mit Schreiben vom 28. Juni 2000 die Herausnahme des südlichen Teils des Teilgebiets gefordert und zum Ausgleich die Aufnahme einer entsprechend großen und vergleichbar mit FFH-Lebensraumtypen ausgestatteten Fläche nördlich des Teilgebiets vorgeschlagen. Der Forderung der Gemeinde nach diesem Flächentausch konnte nach fachlicher Prüfung entsprochen werden. Das FFH-Gebiet „L.- und U.“ wurde im März 2001 der Kommission gemeldet.

Nachdem die Europäische Kommission nach Prüfung der Natura 2000-Meldungen Deutschlands im Dezember 2002 unter anderem für den Lebensraumtyp 6510 „Artenreiche Flachlandmähwiese“ und die FFH-Art „Spelz-Trespe“ (*Bromus grossus*) einen Nachmeldebedarf festgestellt hatte, waren vom Land weitere Ge-

biets zu melden. Um hierbei den landwirtschaftlichen Betrieben entgegenzukommen, wurde versucht, Gebiete mit möglichst hoher Dichte und Qualität der bei der ersten Meldung defizitären Lebensraumtypen und Arten nachzumelden. Eines dieser Gebiete umfasst rund 2.928 Hektar am Großen H. (FFH-Gebiet „Südwestlicher Großer H.“).

Der zwischen dem Betrieb des Petenten und der Ortslage R. gelegene Teil dieses FFH-Gebiets wurde auf der Grundlage einer von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) beauftragten Kartierung zum Vorkommen der Spelz-Trespe im Jahre 2004 in den Entwurf der Nachmeldekulisse aufgenommen. Die LUBW weist in Ihrer Stellungnahme vom 25. August 2004 darauf hin, dass in den Äckern dieses Gebietsteils mit ca. 3.700 Exemplaren der Spelz-Trespe ein nicht unbedeutender Teil des Weltbestandes dieser Art vorkommt und daher ein Verbleib in der Kulisse unabdingbar ist. Gleichzeitig konnte der geforderte Schutz der Spelz-Trespe mit dem Schutz der Flachlandmähwiesen kombiniert werden, da außerhalb der Ackerflächen weit über 50% des Grünlands von kartierten FFH-Mähwiesen eingenommen werden.

Mit Schreiben vom 11. Mai 2004 verlangte die Gemeinde R. im Rahmen des Konsultationsverfahrens zur Nachmeldung von FFH-Gebieten die Herausnahme des genannten Teilgebiets zwischen dem Betrieb des Petenten und der Ortslage R. mit der Begründung, die Landwirte bräuchten die Flächen ohne Einschränkungen. Zudem wurde vorgetragen, dass die Gemeinde bereits mit der Gebietsmeldung 2001 einen ausreichenden Beitrag zum Natura 2000-Netzwerk geleistet habe. Auch der Petent verlangte mit Schreiben vom 1. Mai 2004 die Herausnahme der von ihm bewirtschafteten Flächen aus dem FFH-Teilgebiet zwischen seinem Betrieb und der Ortslage R. mit der Begründung, der Hof sei bei einer Aufnahme ins Natura 2000-Schutzgebietsnetz zur Betriebsaufgabe gezwungen, weil eine nachhaltige Landbewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis dann nicht mehr möglich sei.

Nach naturschutzfachlicher Prüfung wurde das betreffende Teilgebiet neu abgegrenzt. Ein Verzicht auf die Nachmeldung des Teilgebiets war wegen der bedeutenden Vorkommen von FFH-Mähwiesen und der Spelz-Trespe nicht möglich. Das neu abgegrenzte FFH-Gebiet „Südwestlicher Großer H.“ wurde von der Bundesregierung mit Schreiben vom 28. Januar 2005 an die Europäische Kommission gemeldet. Über die Nachmeldung der von Deutschland gemeldeten FFH-Gebiete und damit auch über die Abgrenzung der vorliegend betroffenen Gebiete hat die Europäische Kommission am 13. November 2007 entschieden. Die FFH-Gebiete wurden als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ im Amtsblatt der Europäischen Union vom 15. Januar 2008 veröffentlicht.

Am 28. Juli 2010 fand ein Vor-Ort-Termin auf dem landwirtschaftlichen Betrieb des Petenten statt, an dem neben den Naturschutz- und Landwirtschaftsverbänden auch Vertreter der unteren, höheren und obersten Naturschutz- und Landwirtschaftsverwaltung

teilnahmen. Bei diesem Termin wurden unter anderem die Gründe erläutert, die zur Ausweisung der FFH-Gebiete geführt haben.

Der Petent stellte anlässlich dieser Besprechung insbesondere die Forderung, bisherige und durch Pacht oder Kauf neu hinzugewonnene Flächen zu größeren Bewirtschaftungseinheiten zusammenfassen zu können, damit ein Teil der Bewirtschaftungseinheiten intensiver, ein anderer dafür extensiver bewirtschaftet werden kann. Die derzeit vorliegende punktuelle Verteilung von FFH-Mähwiesen erschwert dieses Vorhaben. Es wurde vereinbart, dass Naturschutz- und Landwirtschaftsverwaltung gemeinsam eine tragfähige Lösung suchen. Abschließende Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Die Einbeziehung der vom Petenten bewirtschafteten Flächen in die FFH-Gebiete „L.- und U.“ und „Südwestlicher Großer H.“ ist fachlich und rechtlich nicht zu beanstanden.

Art. 4 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Meldung von FFH-Gebieten anhand in Anhang III der FFH-RL festgelegter Kriterien. Maßgeblich sind hiernach unter anderem die Flächengröße und der Erhaltungsgrad des Lebensraumtyps. Bei der Gebietsauswahl und -abgrenzung durften daher ausschließlich naturschutzfachliche Kriterien zugrunde gelegt werden. Der Europäische Gerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht haben in mittlerweile ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass wirtschaftliche, soziale, infrastrukturelle oder andere nicht naturschutzfachliche Gesichtspunkte bei der Gebietsauswahl und -abgrenzung keine Rolle spielen dürfen. Diese Aspekte können jedoch bei konkreten Plänen und Projekten, die FFH-Gebiete betreffen, in die Entscheidung einbezogen werden.

Naturschutzfachliche Gründe, wonach die vom Petenten bewirtschafteten Flächen zu Unrecht als FFH-Gebiet gemeldet wurden, sind weder ersichtlich noch vom Petenten vorgetragen. Die Flächen weisen im Gegenteil meldepflichtige Vorkommen des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiese“ und der FFH-Art „Spelz-Trespe“ auf.

Darüber hinaus wäre eine „Rücknahme“ der von der EU-Kommission vorgenommenen Gebietsausweisung aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Alle gemeldeten FFH-Gebiete sind sowohl in der nationalen Gebietsbewertung (Anhang III, Phase 1 der FFH-RL) als auch in der danach folgenden gemeinschaftlichen Gebietsbewertung (Anhang III, Phase 2) fachlich darauf geprüft worden, ob sie den Meldekriterien der FFH-Richtlinie entsprechen. Dies war die Grundlage dafür, dass die Gebiete von der Europäischen Kommission nach Art. 4 Absatz 2 FFH-RL als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen wurden.

Eine Aufhebung von Gebieten nach Art. 9 FFH-Richtlinie ist nur in Folge einer nach Art. 11 beobachteten „natürlichen Entwicklung“ möglich. Dies bedeutet, dass nur bei Wegfall (aller) Schutzgründe (Lebens-

räume und Arten der Anhänge I bzw. II der FFH-Richtlinie) und deren Entwicklungspotenziale durch eine natürliche Veränderung (z. B. Klimawandel) eine Aufhebung von FFH-Gebieten oder von Gebietsteilen möglich ist. Eine solche Änderung durch eine natürliche Entwicklung ist vorliegend nicht eingetreten. Die Entscheidung über eine Aufhebung der Klassifizierung eines FFH-Gebiets oder von Teilen eines FFH-Gebiets wäre von der Europäischen Kommission zu treffen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Grimm

## 9. Petition 14/5380 betr. Sozialrecht, Beantwortung von Fragen

Der Ehegatte der Petentin hatte bei der Stadt K. einen Antrag auf die Gewährung von Grundsicherung im Alter nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) gestellt. Ein solcher Anspruch besteht dem Grunde nach, das Einkommen des Ehegatten in Form von Rente deckt den leistungsrechtlichen Bedarf nicht. Das Einkommen der Petentin übersteigt jedoch ihren Bedarf, sodass von diesem übersteigenden Einkommen der Bedarf des Ehemanns gedeckt werden kann. Die Stadt K. hat daher den Antrag mit Bescheiden vom 3. August 2010 sowie vom 3. November 2010 abgelehnt.

Die Petentin begehrt, diese Versagung von Grundsicherung im Alter zu überprüfen.

Es geht im Wesentlichen um die Bestimmung des Bedarfs sowie um die Frage, in wie weit das Einkommen der Ehegattin zur Deckung des Bedarfs verwendet werden kann.

- Die Petition enthält eine Auflistung von Ausgaben, die von der Petentin als Bedarf angesehen werden. Mit dieser Liste, die beispielsweise Posten wie die monatlichen Raten für Pay-TV, Versicherungen, Bausparvertrag etc. enthält, soll begründet werden, dass die Bestimmung des Bedarfs auf Basis der gesetzlichen Vorgaben nicht zu einem ausreichenden Leistungsbetrag führt.
- Weiter ist die Petentin der Ansicht, dass durch den Güterstand der Gütertrennung sowie durch einen vertraglich vereinbarten Ausschluss von gegenseitigen Unterhaltsleistungen gewährleistet ist, dass ihr Einkommen nicht zur Deckung des Bedarfs ihres Ehegatten verwendet werden kann.

Das Vorbringen der Petentin war schon Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens, bei dem die Entscheidung der Verwaltung bestätigt wurde.

Eine nochmalige Überprüfung der gerichtlichen Entscheidung kann daher nicht erfolgen.

Ein rechtsfehlerhaftes Verhalten der Verwaltung ist nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Groh

## 10. Petition 14/5355 betr. Steuersache

Mit ihrer erneuten Eingabe begehren die Petenten weiterhin den Erlass von Einkommen- und Umsatzsteuer sowie mit diesen Steuern in Zusammenhang stehenden Nebenabgaben in Höhe von insgesamt 176.805,35 Euro.

Die erstmalige Petition 14/4409 wurde vom Landtag von Baden-Württemberg in seiner 103. Sitzung am 28. Oktober 2010 abschlägig beschieden (Drucksache 14/7062, lfd. Nummer 10).

Mit Schreiben vom 9. Februar 2011 machen die Petenten geltend, dass ihre persönlichen Verhältnisse bei dieser Entscheidung nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Insbesondere stellten die Vermögensübertragungen des Petenten an die Petentin keine „sukzessiven Vermögensübertragungen“ mit dem Ziel der Gläubigerbenachteiligung dar. Vielmehr hätten diesen Vermögensübertragungen tatsächliche Ansprüche gegen den Petenten zugrunde gelegen.

Mit Antrag vom 15. Dezember 2006 wurde vom Finanzamt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Petenten beantragt. Dieser stellte mit Schreiben vom 9. März 2007 ebenfalls einen solchen Antrag beim zuständigen Amtsgericht. Mit Beschluss vom 3. Juli 2007 wurde das Regelinsolvenzverfahren eröffnet; Restschuldbefreiung wurde beantragt. Das Finanzamt E. meldete Insolvenzforderungen in Höhe von 153.370,70 Euro an; von der Petentin werden Forderungen in Höhe von 1,4 Mio. Euro geltend gemacht, wovon 1,2 Mio. Euro vom Insolvenzverwalter bestritten wurden. Das Insolvenzverfahren wurde mittlerweile dergestalt voran getrieben, dass der Insolvenzverwalter und die Petentin am 17. Dezember 2010 eine Vereinbarung geschlossen haben, derzufolge der Insolvenzverwalter gegen eine Zahlung der Petentin in Höhe von 15.000 Euro auf eine Anfechtung von Vermögensübertragungen des Petenten auf die Petentin verzichtet. Weiterer Bestandteil dieser Vereinbarung ist, dass der Insolvenzverwalter für den Fall, dass die vorliegende Petition erfolgreich verläuft, eine vorhandene Insolvenzmasse unverzüglich an die Petentin auskehrt.

Die eingereichte Stellungnahme der Petenten und die beigefügten Anlagen können an der Einschätzung, dass kein Erlass in Betracht kommt, nichts ändern.

Ein Erlass von Steuerschulden aufgrund persönlicher Unbilligkeit kommt nur bei Erlassbedürftigkeit des Steuerschuldners in Betracht. Zentraler Aspekt hier-

bei ist, ob der Steuerschuldner durch den Erlass eine Verbesserung seiner wirtschaftlichen Existenz erfahren, diese also ohne einen Erlass ernsthaft gefährdet würde. Darüber hinaus ist Erlasswürdigkeit erforderlich. Diese liegt vor, wenn der Schuldner durch sein Verhalten nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen hat. Im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung muss der Erlass auf absolute Ausnahmefälle begrenzt bleiben, da der Steuerausfall von den übrigen Steuerbürgern zu tragen ist.

Da bereits das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Petenten eröffnet ist, würde ein Erlass dazu führen, dass sich die zur Tabelle angemeldeten Forderungen verringerten. Als alleinige Gläubigerin verbliebe die Petentin. Aufgrund der zwischen ihr und dem Insolvenzverwalter geschlossenen Vereinbarung vom 17. Dezember 2010 müsste dieser eine eventuell vorhandene Insolvenzmasse an die Petentin auskehren. Dem Petenten käme ein Erlass daher nicht zugute, sondern würde ausschließlich dritte Gläubiger besser stellen. Auch würde – wie im Fall eines nicht gewährten Erlasses – die Wohlverhaltensphase im Rahmen des Restschuldbefreiungsverfahrens bis zum 3. Juli 2013 (6 Jahre ab Insolvenzeröffnungsbeschluss) fortbestehen, sodass der Petent auch insoweit keine wirtschaftliche Erleichterung bekäme.

Selbst wenn das Insolvenzverfahren nach einem Erlass der Steuerschulden mit Zustimmung der Petentin beendet werden würde (§ 213 InsO), hätte der Petent aus einem Erlass keinen wirtschaftlichen Vorteil. Die im Vergleich zu den Finanzamtsforderungen viel höheren Forderungen der Petentin würden trotz Beendigung des Insolvenzverfahrens fortbestehen (§ 215 InsO). Der Petent würde seine wirtschaftliche Handlungsfähigkeit also selbst für diesen Fall nicht zurückgewinnen.

Bei der Erlassbedürftigkeit sind nach BFH vom 31. März 1982 I B 97/81, BStBl. II, S. 530, auch die Unterhaltsansprüche gegenüber dem Ehegatten zu berücksichtigen. Aufgrund der Zahlung der Petentin an den Insolvenzverwalter in Höhe von 15.000 Euro ist davon auszugehen, dass diese relevantes Vermögen besitzt, um den gemeinsamen Unterhalt zu bestreiten, sodass die Existenz des Petenten – auch ohne einen Erlass der Steuern – nicht gefährdet erscheint.

Gegen eine Erlasswürdigkeit spricht weiterhin, dass zu einem Zeitpunkt, in dem die steuerlichen Verpflichtungen des Petenten bekannt waren, Vermögenswerte auf die Petentin übertragen wurden. Es wird zwar vorgetragen, dass diesen Vermögensübertragungen Ansprüche der Petentin gegen den Petenten zugrunde lagen. Dieser Aspekt ist jedoch bei der Beurteilung, ob einzelne Gläubiger benachteiligt wurden, nicht maßgeblich, da es Voraussetzung für die Stellung als Gläubiger ist, dass ein Anspruch besteht. Eine Gläubigerbenachteiligung liegt jedoch vor, wenn in einer Situation, in der die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um alle Gläubiger zu befriedigen, ausschließlich bestimmte Gläubiger bedient werden. Im vorliegenden Fall wurden – obwohl Forderungen des Finanzamts bestanden – lediglich Verfügungen zugunsten der Ehefrau vorgenommen. Dadurch wurde

gegen die Interessen der Gesamtheit aller Steuerzahler in erheblicher Weise verstoßen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hillebrand

### 11. Petition 14/5422 betr. Baurecht

Der Petent regt eine gesetzliche Regelung an, die vorschreibt, dass Toilettentüren generell nach außen geöffnet werden müssen.

Der Petent ist der Auffassung, dass es gefährlich bis lebensbedrohend sein kann, wenn Menschen, die in einer Toilette zusammenbrechen, zwischen Toilettenschüssel und Tür zu liegen kommen und eine nur nach innen zu öffnende Tür vorhanden ist, die beispielsweise durch Rettungskräfte geöffnet werden muss. Seine Forderung, deshalb müssten alle Toilettentüren nach außen zu öffnen sein, bezieht auch die Türen in Eisenbahnen, wie beispielsweise in ICE-Zügen, mit ein.

Die vom Petenten angeregte Regelung gilt bereits jetzt für öffentlich zugängliche Gebäude wie Versammlungsstätten, Krankenhäuser, Kur- und Sozialeinrichtungen, öffentliche Bedürfnisanstalten, Bürogebäude, Verkaufsstätten, Gaststätten und andere. Sie gilt außerdem für Arbeitsstätten und für viele Wohnungen, die überwiegend von behinderten oder alten Menschen genutzt werden, wie Altenwohnungen, Altenheimen und andere Einrichtungen. § 39 LBO und die durch die Liste der Technischen Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 LBO verbindlich bekannte Normen DIN 18024-2 Ziffer 6 Satz 2, DIN 18025-1 Ziffer 4 Satz 2 und DIN 18025-2 Ziffer 4 Satz 3 schreiben bereits vor, dass dort Toilettentüren nicht nach innen aufschlagen dürfen.

Für andere Gebäude, insbesondere normale Wohnungen besteht diese Regelung dagegen nicht; eine Einführung ist aus folgenden Gründen auch nicht geplant:

Eine Umsetzung der Forderung des Petenten, für alle Toilettenräume nach außen zu öffnende Türen vorzuschreiben, könnte je nach den Umständen durchaus dem Schutzziel des § 3 Abs. 1 LBO zuwiderlaufen. Beispielsweise könnten durch die nach außen öffnenden Türen, vor allem in stark frequentierten Fluren Unfallgefahren für vor der Türe stehende oder gehende Personen entstehen oder eine nach außen öffnende Türe könnte Fluchtwege beeinträchtigen.

Empirische Erkenntnisse zu der von dem Petenten beschriebenen Situation liegen dem Wirtschaftsministerium und dem Sozialministerium nicht vor. Nach der Lebenserfahrung ist eher davon auszugehen, dass zumindest Rettungskräfte und die Feuerwehr in der Lage sind, bei einem Einsatz Gesundheitsgefahren für eine zu versorgende Person situationsbezogen zu ver-

meiden, beispielsweise indem sie eine Tür erforderlichenfalls auch durch Aushebeln öffnen.

Die von dem Petenten beschriebene Situation könnte überdies auch in anderen Räumen, beispielsweise in Schlafräumen, gegeben sein, wenn Räume zu klein oder unzweckmäßig möbiliert sind.

Die Regelung bestimmter Anforderungen an Türen in Eisenbahnen unterliegt nicht der Regelungskompetenz des Landes. Die Petition wurde insoweit an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags abgegeben.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage wird kein gesetzgeberischer Regelungsbedarf gesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hillebrand

### 12. Petition 14/5451 betr. Antrag auf Freistellung wegen politischer Bildung

Der Petent ist als Angestellter beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Baden-Württemberg K. d. ö. R. (MDK) teilzeitbeschäftigt (80 %). Er bittet um Information, ob es eine Möglichkeit gibt, anstelle von Erholungsurlaub für eine abgelehnte bezahlte Freistellung eine andere Lösung zu finden. Des Weiteren regt er die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen bezahlten Bildungsurlaub an.

Der Petent wurde mit Schreiben vom 20. Dezember 2010 von dem verteidigungspolitischen Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zu einer „Informationsfahrt für politisch interessierte Bürger nach Berlin“ vom 28. bis 31. März 2011 eingeladen.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2010 stellte er einen Antrag auf bezahlte Freistellung an den MDK Baden-Württemberg gem./analog § 32 MDK-T oder als „Bildungsurlaub o. Ä.“ Der MDK lehnte den Antrag des Petenten auf Arbeitsbefreiung mit der Begründung ab, dass es sich bei der Informationsfahrt für politisch interessierte Bürger nach Berlin um keine Fort- und Weiterbildung für dienstliche Zwecke handelt; somit komme die Anwendung von § 32 MDK-T nicht in Betracht.

Eine Bildungsfreistellung („Bildungsurlaub“) war bisher gesetzlich nicht vorgesehen. Aufgrund der derzeit herrschenden Rechtslage war eine Freistellung nach § 32 MDK-T wie auch nach einem Bildungsfreistellungsgesetz nicht möglich. Das bisherige Ministerium für Arbeit und Sozialordnung stellt mit Schreiben vom 7. April 2011 kein aufsichtsrechtlich zu beanstandendes Fehlverhalten des MDK fest.

Der Petitionsangelegenheit kann hinsichtlich des persönlichen Anliegens des Petenten aufgrund der Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Zukünftig soll laut Koalitionsvertrag zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD Baden-Württemberg, Baden-Württemberg 2011 bis 2016, eine an die Gesetzgebung der meisten anderen Bundesländer angelehnte bezahlte Bildungsfreistellung von 5 Arbeitstagen pro Jahr auch für Baden-Württemberg eingeführt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hillebrand

### 13. Petition 14/5453 betr. Beschwerde über Staatsanwaltschaft und Polizei

Der Petent wendet sich gegen seine Behandlung bei einer polizeilichen Wohnungsdurchsuchung, insbesondere gegen die im Anschluss erfolgte Entnahme einer DNA-Speichelprobe, die gegen seinen Willen erfolgt beziehungsweise zu der er zumindest gedrängt worden sein soll. Diesbezüglich beschwert er sich auch über die Staatsanwaltschaft T., die auf seine deshalb erstattete Strafanzeige gegen die Polizeibeamten noch nichts unternommen haben soll.

Gegen den zuvor strafrechtlich nicht in Erscheinung getretenen Petenten führt die Staatsanwaltschaft T. ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittel- und das Waffengesetz. Er soll in seiner Wohnung Marihuana zum Eigenkonsum angebaut und einen waffenrechtlich verbotenen Gegenstand besessen haben.

Am 24. Juni 2010 erhob die Staatsanwaltschaft T. wegen dieser Vorwürfe Anklage gegen den Petenten zum Strafrichter des Amtsgericht B. U. Das Hauptverfahren ist eröffnet. Ein Termin zur Hauptverhandlung ist noch nicht bestimmt.

Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens erfolgte am 13. April 2010 auf Grundlage des Beschlusses des Amtsgerichts B. U. vom 30. März 2010 die Durchsuchung der vom Petenten genutzten Wohnung im Haus seiner Eltern. Hierbei wurden Marihuana, Marihuanapflanzen, szenetypisches (Verpackungs-)Material sowie ein Würgeholz – ein sog. Nunchaku – aufgefunden.

Im Anschluss an die Durchsuchungsmaßnahme verbrachten die eingesetzten Polizeikräfte den Petenten auf das Polizeirevier in M. Dort erfolgte zunächst eine erkennungsdienstliche Behandlung. Im Anschluss daran wurde ihm eine DNA-Speichelprobe entnommen. Zur Abwendung der im Durchsuchungsbeschluss zum Nachweis eines etwaigen Eigenkonsums ebenfalls angeordneten Blutentnahme gab der Petent im Anschluss daran freiwillig eine Urinprobe ab. Daran schloss sich die Beschuldigtenvernehmung des Petenten an, nach deren Abschluss er nach Hause entlassen wurde.

Mit Schreiben vom 3. November 2010 erstattete der Petent bei der Staatsanwaltschaft T. Strafanzeige gegen die an den polizeilichen Maßnahmen am 13. April 2010 beteiligten Polizeibeamten. Die Staatsanwaltschaft T. leitete daraufhin einen Überprüfungsvorgang ein, was sie dem Petenten am 23. November 2010 schriftlich mitteilte.

Der Petent rügt vor allem die Entnahme der DNA-Speichelprobe. In der Petitionsschrift bringt er vor, die DNA-Probe sei gegen seinen Willen entnommen worden. Hierzu sei er auch länger auf dem Polizeirevier festgehalten worden. In seiner Strafanzeige hatte er hierzu noch vorgebracht, ihm sei angedroht worden, erst nach Abgabe einer DNA-Probe nach Hause gehen zu können. Hierdurch eingeschüchtert, habe er die Entnahme der Speichelprobe dann über sich ergehen lassen. Diese habe auch nicht ein Arzt entnommen, sondern ein Polizeibeamter, der – so zumindest der Vortrag in der Strafanzeige – auch keine Handschuhe getragen haben soll. Die Entnahme einer DNA-Probe sei auch weder in einem Protokoll dokumentiert, noch in der der Staatsanwaltschaft T. durch die Polizei vorgelegten Anzeige erwähnt. Die entnommene Probe müsse daher nunmehr umgehend vernichtet werden.

Hinsichtlich der Durchsuchungsmaßnahme bringt der Petent vor, dass die neutrale Zeugin der Gemeinde R. bereits vor Abschluss der Maßnahme durch die eingesetzten Polizeibeamten entlassen worden sei. Auch bemängelt er, dass ihn niemand aus seiner Familie zum Polizeirevier in M. habe begleiten dürfen.

Zuletzt rügt er die Untätigkeit der Staatsanwaltschaft T. im Hinblick auf seine mit Schreiben vom 3. November 2010 erstattete Strafanzeige. Mehr als eine Eingangsbestätigung habe er noch nicht erhalten.

Zu den einzelnen Rügepunkten ist das Folgende anzuführen:

#### 1. Entnahme der DNA-Probe

Im Anschluss an die erkennungsdienstliche Behandlung des Petenten erfolgte bei diesem eine DNA-Probenentnahme (Speichelprobe) mittels Forensik-Abstrichtupfer. Eine gerichtliche Anordnung lag hierfür ebenso wenig vor wie eine Anordnung der Staatsanwaltschaft T.

Die Probe entnahm ein Polizeibeamter. Dies ist nicht zu beanstanden, da bei dieser Form der Probenentnahme die Vornahme durch einen Arzt nicht gefordert ist. Der die Probeentnahme durchführende Beamte trug hierbei die dem Entnahme-Set beiliegenden Einmalhandschuhe. Die Entnahme erfolgte damit fachgerecht.

Rechtsgrundlage der Entnahme war § 81 g StPO. Dieser ermöglicht die Entnahme von Körperzellen (DNA) und deren molekulargenetische Untersuchung zum Zweck der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren. Einer richterlichen Anordnung bedurfte es vorliegend nicht, da sich der Petent mit der Entnahme einverstanden erklärt hatte. Insofern konnte die Polizei in M. allein über die Durchführung der DNA-Probenentnahme entscheiden. Einer Entschei-

dung oder Information der Staatsanwaltschaft T. bedurfte es nicht. Eine solche erfolgte auch nicht.

Beide bei der Probenentnahme anwesenden Polizeibeamten haben übereinstimmend erklärt, der Petent habe sich freiwillig mit der Probenentnahme einverstanden erklärt. Druck sei auf ihn nicht ausgeübt worden. Nachdem er sich mit der Speichelprobe mündlich einverstanden erklärt habe, sei ihm das entsprechende Belehrungsformular vorgelegt worden. Dieses habe er sich angeschaut und sodann unterschrieben. Daraufhin sei die Entnahme durchgeführt worden.

Nachdem sich durch die weiteren Ermittlungen herausgestellt hatte, dass die materiellen Voraussetzungen einer auf § 81 g StPO gestützten DNA-Identitätsfeststellung – Voraussetzung: Straftat von erheblicher Bedeutung – nicht vorliegen, erfolgte gemäß § 81 g Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz StPO umgehend die Vernichtung der Probe. Dies geschah am 29. Juni 2010 und noch bevor die entnommene Probe molekulargenetisch untersucht worden war. Hierbei erfolgte auch eine Vernichtung der die Entnahme dokumentierenden Unterlagen, einschließlich des vom Petenten unterschriebenen Belehrungsformulars.

Die Vernichtung ist jedoch versehentlich weder dem Petenten noch der Staatsanwaltschaft T. mitgeteilt worden. Erst mit Schreiben vom 22. März 2011 informierte die Staatsanwaltschaft T. den Petenten über die Vernichtung der entnommenen Probe, nachdem ihr dies zuvor auf Anfrage durch das Polizeirevier in M. mitgeteilt worden war.

Zutreffend ist, dass in den der Staatsanwaltschaft T. durch das Polizeirevier in M. vorgelegten Akten die Entnahme einer DNA-Speichelprobe nicht erwähnt ist. Dabei handelte es sich jedoch um ein Versehen.

Abgesehen von dem zuletzt genannten Versehen und der verspäteten Benachrichtigung über die Vernichtung ist kein Fehlverhalten der beteiligten Beamten des Polizeireviers in M. erkennbar.

## 2. Ablauf der Durchsuchung und Verbringung zum Polizeirevier

Bei der Durchsuchung war eine Mitarbeiterin der Gemeinde R. anwesend. Diese hat das Durchsuchungs- und Beschlagnahmeprotokoll, nicht jedoch das Asservatenverzeichnis unterschrieben. Nach Auskunft der die Durchsuchung ausführenden Polizeibeamten sei die Zeugin jedoch während den Durchsuchungsmaßnahmen dabei gewesen. Auch bei der Erstellung des Asservatenverzeichnisses sei sie noch anwesend gewesen. Erst danach sei sie entlassen worden, sodass sie lediglich beim Verladen der beschlagnahmten Gegenstände nicht mehr anwesend gewesen sei.

Eine Entlassung der Zeugin erfolgte demnach also erst nach Ende der Durchsuchungsmaßnahme. Der Vorschrift des § 105 Abs. 2 StPO wurde damit Genüge getan. Ein Fehlverhalten der an der Maßnahme beteiligten Polizeibeamten liegt nicht vor.

Nach Abschluss der Maßnahmen am Durchsuchungsobjekt waren weitere strafprozessuale Maßnahmen in

Bezug auf den Petenten erforderlich. So war er erkennungsdienstlich zu behandeln, verantwortlich zu vernehmen und die richterlich angeordnete Blutentnahme beziehungsweise die freiwillige Abgabe einer Urinprobe durchzuführen. Dazu wurde er zum Polizeirevier in M. verbracht.

Die mit diesen Maßnahmen zwangsläufig verbundenen Freiheitsbeschränkungen sind hinzunehmen. Eine Anwesenheit von Familienmitgliedern bei der Vornahme derartiger Maßnahmen ist bei volljährigen Beschuldigten nicht vorgesehen. Ein Fehlverhalten der die Maßnahmen durchführenden Polizeibeamten ist somit auch hier nicht erkennbar, die Petition mithin auch diesbezüglich unbegründet.

## 3. Untätigkeit der Staatsanwaltschaft T.

Die Strafanzeige des Petenten ging bei der Staatsanwaltschaft T. am 5. November 2010 ein. Mit Schreiben vom 23. November 2010 teilte ihm die Staatsanwaltschaft T. die Einleitung und das Aktenzeichen des daraufhin eingeleiteten Vorgangs mit. Zur Überprüfung des Vorgangs forderte sie zeitgleich beim Amtsgericht B. U. die mit der Anklageerhebung dorthin übersandten Akten an. Kopien der Akten waren bei Anklageerhebung nicht gefertigt worden. Dies entspricht bei Straftaten wie den hier Vorliegenden der Regel. Die Akten konnten jedoch nicht übersandt werden, da sie aufgrund eines Beweisantrages des Petenten auf Bestimmung des Wirkstoffgehalts der bei ihm aufgefundenen Pflanzen und Pflanzenreste an das Landeskriminalamt übersandt worden waren. Am 18. Februar 2011 trafen die Akten mit dem Wirkstoffgutachten wieder beim Amtsgericht B. U. ein. Dieses übersandte sie der Staatsanwaltschaft T. Dort gingen sie am 18. März 2011 ein. Derzeit erfolgt dort die sachliche Prüfung der in der Anzeige des Petenten erhobenen Vorwürfe.

Eine verzögerte oder gar falsche Sachbehandlung kann hierin nicht erkannt werden. Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft T. ist daher nicht zu beanstanden.

## Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der Vernichtung der entnommenen DNA-Probe und aller damit zusammenhängenden Unterlagen für erledigt erklärt.

Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hillebrand

## 14. Petition 14/5494 betr. VBL-Rente

Die Petentin war vom 1. Januar 1981 bis 31. Juli 2009 als Arbeitnehmerin des Landes bei der Universität T. beschäftigt. Während dieser Beschäftigungszeit unterlag sie der Pflichtversicherung in der betrieblichen

Altersversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Die Petentin übte ihre Beschäftigung vom 1. Januar 1981 bis 30. Juni 1982 in Vollzeit aus. Ab 1. Juli 1982 bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Berufsleben wegen Inanspruchnahme der Altersrente am 31. Juli 2009 war die Petentin teilzeitbeschäftigt.

Seit 1. August 2009 bezieht die Petentin eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und daneben eine Betriebsrente von der VBL. Beide Renten sind wegen vorzeitiger Inanspruchnahme um Rentenabschläge zu kürzen. Bei der VBL-Betriebsrente beträgt der Rentenabschlag 10,8 %.

Die Petentin empfindet ihre Betriebsrente, die sie mit „Netto 157,40 Euro“ angibt (*Anmerkung:* Hierbei handelt es sich offensichtlich um den durch Rentenabschlag gekürzten monatlichen Rentenbetrag nach Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge), die aber, wie die VBL auf aktuelle Anfrage mitgeteilt hat, zum Rentenbeginn am 1. August 2009 tatsächlich 187,43 Euro brutto im Monat betragen hat und die sich derzeit auf monatlich 189,30 Euro brutto beläuft, gemessen an der Dauer ihrer gesamten Beschäftigungszeit im öffentlichen Dienst als zu niedrig. Die Petentin betont, über die Höhe ihrer Betriebsrente von Anfang an enttäuscht und wütend gewesen zu sein. Außerdem habe sie den Verdacht, dass bei der Berechnung ihrer Betriebsrente etwas nicht stimme, weil Kolleginnen von ihr, die ebenfalls halbtags gearbeitet, aber weniger Jahre im öffentlichen Dienst verbracht hätten, weitaus mehr Betriebsrente erhalten würden als sie. Die Petentin vermutet, dass der VBL in ihrem Fall bei der Umstellung auf das Punktemodell, d. h. bei der Berechnung der sogenannten „Startgutschrift“, ein Fehler unterlaufen ist. Dies schließt die Petentin daraus, dass sie laut einer Rentenauskunft der VBL aus dem Jahr 2001 eine spätere Versorgungsrente von 215,84 Euro erhalten sollte. Nachdem bereits ihr Versicherungsnachweis 2003 einen Punktestand von über 45,98 Versorgungspunkte aufwies, was einer Versorgungsrente von 183,92 Euro entsprochen hätte, ging die Petentin wegen des noch bis 2009 fortdauernden versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses von einer weiteren Erhöhung ihrer Betriebsrentenanwartschaft aus.

Die Petentin meint, ihre Sache sei mit dem Fall der ehemaligen Mitarbeiterin eines kommunalen Klinikums in Baden-Württemberg vergleichbar, über den bereits die Stuttgarter Zeitung in ihren Ausgaben vom 31. März und 1. April 2010 und zuletzt auch das Schwäbische Tagblatt am 4. Februar 2011 ausführlich berichtet haben. Den Presseberichten nach hat der mit diesem Fall befasste Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg erreicht, dass die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg gemeinsam mit dem Klinikum als früherem Arbeitgeber dieser ehemaligen Klinikmitarbeiterin als Folge einer Neuberechnung der Startgutschrift rückwirkend eine höhere Betriebsrente zahlt.

Die Petentin erhofft sich mit ihrer Eingabe, dass der Petitionsausschuss auch ihr zu einer höheren Betriebs-

rente und damit einer Verbesserung ihrer finanziellen Gesamtsituation verhilft. Sie gibt dabei zu bedenken, dass Ihre derzeitigen insgesamt monatlichen Renteneinkünfte „nicht mal 1.000 Euro“ betragen.

Für das Begehren der Petentin, von der VBL durch Neuberechnung der Startgutschrift eine höhere Betriebsrente zu erhalten, gibt es keine rechtliche Anspruchsgrundlage, weder in den Bestimmungen des Tarifvertrags Altersversorgung – ATV vom 1. März 2002 noch in der Satzung der VBL. Für ein solches Begehren gibt es darüber hinaus auch keinen sachlichen Grund.

Die tarifvertraglich geregelte betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes beruhte bis zum 31. Dezember 2000 auf dem sogenannten Gesamtversorgungsprinzip. Danach sollte den bei der VBL pflichtversicherten Beschäftigten ein bestimmtes Gesamtniveau der Altersversorgung gewährt werden, das sich an der Beamtenversorgung orientierte. Mit dem Abschluss des Tarifvertrags über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 wurde das Gesamtversorgungssystem formell mit Ablauf des 31. Dezember 2000 geschlossen, materiell gesehen allerdings übergangsweise noch bis 31. Dezember 2001 fortgeführt. Im Rahmen dieses Systemwechsels wurde das Gesamtversorgungssystem durch ein auf einem Punktemodell basierendes beitragsorientiertes Betriebsrentensystem ersetzt. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Betriebsrente und ihr Leistungsinhalt sind im ATV geregelt. Die Neufassung der Satzung der VBL (VBLS), die durch den Verwaltungsrat der VBL am 19. September 2002 beschlossen wurde, hat die tarifvertraglichen Regelungen inhaltlich übernommen.

Für diejenigen pflichtversicherten Beschäftigten, die bereits vor der Systemumstellung Rentenanwartschaften in der Zusatzversorgung (Gesamtversorgung) erworben hatten, wurden diese Anwartschaften in Form von sogenannten Startgutschriften in das neue Punktemodell überführt. Dazu sehen der ATV und die VBLS spezielle Berechnungsmethoden vor. Diese unterscheiden sich je nach dem, ob die betroffenen Pflichtversicherten zu den rentenfernen oder den rentennahen Jahrgängen gehören. Rentennah im Sinne der für die Berechnung der Startgutschriften einschlägigen tarifvertraglichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen ist, wer am Stichtag 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet hatte. Für die rentennahen Jahrgänge haben die Tarifvertragsparteien zur Berechnung der Startgutschriften eine Regelung getroffen, die darauf abzielt, diesen Pflichtversicherten mit der Startgutschrift eine auf die Vollendung des 63. Lebensjahres fingierte Versorgungsrente nach dem früheren Gesamtversorgungssystem zu erhalten. Die Regelung schreibt vor, dass bei rentennahen Pflichtversicherten für die Berechnung der Startgutschriften die Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zum Stichtag 31. Dezember 2001 nach Durchführung einer Kontenklärung maßgebend ist. Sie schreibt weiter vor, dass die renten-

nahen Pflichtversicherten, sofern sie nicht bereits über eine Rentenauskunft aus dem Jahr 2001 verfügen, bis zum 30. September 2002 eine Rentenauskunft zu beantragen und diese unverzüglich der VBL zu übersenden haben. Sofern die Rentenauskunft aus von den Pflichtversicherten zu vertretenden Gründen bis zum 31. Dezember 2003 nicht beigebracht wird, bestimmt die Regelung, dass die Startgutschrift wie bei rentenfernen Pflichtversicherten zu berechnen ist. Bei rentenfernen Pflichtversicherten berechnen sich die Startgutschriften nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG).

Durch die unterschiedlichen Berechnungsmethoden haben die Tarifvertragsparteien dem erhöhten Schutzbedürfnis der rentennahen Pflichtversicherten Rechnung getragen.

Nach Angaben der VBL ist die Petentin am 3. August 1948 geboren. Sie war somit am Stichtag 1. Januar 2002 noch keine 55 Jahre alt und gehörte demzufolge nicht zu den rentennahen, sondern zu den rentenfernen Pflichtversicherten. Ihre Startgutschrift war daher nach der für die rentenfernen Pflichtversicherten maßgebenden Regelung zu berechnen. Auf schriftliche Nachfrage des Finanzministeriums hat die VBL mitgeteilt, dass die Berechnung der Startgutschrift im Fall der Petentin vorschriftsmäßig und korrekt durchgeführt worden ist. Im Einzelnen führt die VBL in ihrem Schreiben Folgendes aus:

*„Frau W. war bei der VBL vom 1. Januar 1981 bis zum 31. Juli 2009 versichert. Während der gesamten Zeit war sie bei der Universität T. beschäftigt. Die wechselnden Arbeitgeber-Kontonummern in der Versicherungsübersicht zeigen nur einen Wechsel der Abrechnungsstellen an. Bis auf die Zeit vom 1. Januar 1981 bis 30. Juni 1982 war Frau W. während der gesamten Dauer ihrer Versicherung teilzeitschäftigt.*

*Im Zuge der Umstellung vom System der Gesamtversorgung auf die Betriebsrente nach dem Punktemodell wurde für Frau W. eine Startgutschrift erstellt. Aufgrund ihres Geburtsdatums zählt sie dabei zu den rentenfernen Versicherten. Die Startgutschrift wurde daher nach § 18 Abs. 2 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) berechnet. In der Startgutschrift wurde zum 31. Dezember 2001 eine Anwartschaft von 173,51 Euro (= 43,38 Versorgungspunkte) ermittelt.*

*Bis zum Rentenbeginn sind für Frau W. weitere 9,15 Versorgungspunkte hinzugekommen. Der sich so ergebende Betrag von 210,12 Euro war, analog zur Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wegen vorzeitiger Inanspruchnahme um 10,8% zu kürzen. Daraus ergab sich eine Rente in Höhe von brutto 187,43 Euro zum Rentenbeginn am 1. August 2009. Von diesem Betrag sind noch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuführen. Aus Anlass der Petition haben wir die Berechnung nochmals überprüft. Wir haben dabei keine Fehler festgestellt.*

*Die von Frau W. erwähnte Rentenauskunft aus dem Jahr 2001 bezog sich noch auf die Anwartschaft im alten System der Gesamtversorgung. Sie kann daher nicht zum Vergleich herangezogen werden. Die Un-*

*verbindlichkeit dieser Auskunft wurde Frau W. damals auch mitgeteilt.*

*Zu dem von Frau W. angeführten Vergleichsfall ist Folgendes festzustellen:*

*Der Fall betrifft Ansprüche einer rentennahen Versicherten bei einer anderen Zusatzversorgungskasse. Die Rente von Frau W. wurde aber, wie schon erwähnt, nach den Vorschriften für rentenferne Versicherte errechnet. Die beiden Fälle sind daher vom Sachverhalt nicht vergleichbar.*

*Soweit Frau W. darauf hinweist, dass Kollegen mit kürzerer Beschäftigungszeit höhere Rentenleistungen von der VL erhalten, weisen wir auf Folgendes hin:*

*Die Berechnung der VBL-Rente ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Selbst bei gleich langer Beschäftigungszeit in gleicher Vergütungsgruppe können sich erhebliche individuelle Unterschiede ergeben. Dies betrifft besonders die Geburtsjahrgänge um den Stichtag der Differenzierung zwischen rentennahen und rentenfernen Versicherten.*

*Die Tarifvertragsparteien verhandeln zurzeit über eine Neuregelung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte. Sollten sich daraus Auswirkungen auf die Rentenberechnung von Frau W. ergeben, werden wir die Rente natürlich neu berechnen.“*

Die Stellungnahme der VBL zeigt, dass die Berechnung der Startgutschrift im Fall der Petentin zu Recht nach der tarifvertraglich und satzungsrechtlich vorgeschriebenen allgemeinen Regelung für rentenferne Pflichtversicherte durchgeführt wurde. Bei der Berechnung ihrer Startgutschrift ist somit keine von der Grundnorm abweichende und deshalb nachteilige Regelung zur Anwendung gelangt. Eben darin unterscheidet sich ihr Fall von dem in den Presseberichten dargestellten Fall der ehemaligen Mitarbeiterin eines kommunalen Klinikums in Baden-Württemberg. Diese war, obwohl es sich bei ihr um eine rentennahe Pflichtversicherte handelte, von der für sie zuständigen Zusatzversorgungskasse des kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg nach der nachteiligen Regelung für rentenferne Pflichtversicherte behandelt worden, weil sie keine Rentenauskunft vorgelegt hatte.

Die Petentin ist durch die von der VBL vorgenommene Berechnung der Startgutschrift nicht beschwert, weil die Berechnung den tarifvertraglichen und satzungsrechtlichen Vorgaben entspricht und danach auch inhaltlich nicht zu beanstanden ist. Hinweise, die darauf schließen lassen, dass die Startgutschrift oder die daraus resultierende Betriebsrente der Petentin fehlerhaft berechnet wurde, liegen nicht vor. Im Übrigen besteht auch keine Möglichkeit, auf Entscheidungen der VBL von hier aus Einfluss zu nehmen, da es sich bei der VBL um eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts handelt, die nicht der Aufsicht des Landes, sondern des Bundes (Bundesministerium der Finanzen) unterliegt.

Das Begehren der Petentin, von der VBL eine höhere Startgutschrift und damit eine höhere Betriebsrente zu

erhalten, ist demzufolge weder rechtlich noch sachlich gerechtfertigt.

Allgemein bleibt zur Regelung über die Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte noch Folgendes anzumerken:

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 14. November 2007 entschieden, dass die zum 31. Dezember 2001 erfolgte Systemumstellung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes rechtmäßig ist. Die Regelung zur Berechnung der Startgutschriften für die rentenfernen Pflichtversicherten hält der BGH allerdings in einem Punkt wegen einer gegen Artikel 3 Abs. 1 GG verstoßenden Ungleichbehandlung für unwirksam. Die Ungleichbehandlung liegt nach Auffassung des BGH darin, dass Beschäftigte mit längeren Ausbildungszeiten die nach der Berechnungsregelung zum Erwerb einer Vollrente erforderlichen maximalen Pflichtversicherungsjahre in ihrem Arbeitsleben nicht erreichen können und deshalb von vornherein bei der Startgutschrift überproportionale Abschläge hinnehmen müssen. Neben Akademikern sind hiervon auch all diejenigen Beschäftigten betroffen, die aufgrund besonderer Anforderungen eines Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst (z. B. einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder eines Meisterbriefs in einem handwerklichen Beruf) erst später in das der VBL-Pflichtversicherung unterliegende Arbeitsverhältnis eingetreten sind.

Mit Rücksicht auf die in Artikel 9 Abs. 3 GG geschützte Tarifautonomie ist es den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes vorbehalten, zur Berechnung der Startgutschriften für die rentenfernen Pflichtversicherten eine verfassungskonforme Neuregelung zu vereinbaren. Ob diese Neuregelung, über die derzeit Tarifverhandlungen geführt werden, Auswirkungen auf die Startgutschrift der Petentin haben wird, kann von der VBL erst nach Vorliegen des Verhandlungsergebnisses beurteilt werden. Wie die VBL bereits in ihrer oben wiedergegebenen Stellungnahme versichert hat, würde sie die Betriebsrente der Petentin selbstverständlich neu berechnen, falls dies nach der Neuregelung der Berechnungsnorm erforderlich sein sollte.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hillebrand

### **15. Petition 14/5364 betr. Sicherheit an öffentlichen Schulen**

Die Enkeltochter des Petenten ist am 21. Februar 2008, 5 Tage vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres, auf tragische Weise bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommen. Der Unfall ereignete sich in der Mittagspause zwischen dem Vor- und dem Nachmittagsunterricht des von dem Mädchen besuchten Gym-

nasiums, als eine Gruppe von 4 Schülerinnen privat im Pkw einer Mitschülerin unterwegs war. Auf regenasser Fahrbahn kam der Pkw ins Schleudern und stellte sich auf der Gegenfahrbahn quer. Ein entgegenkommendes Auto fuhr in den Pkw und verletzte eine Schülerin, die sich auf dem Beifahrersitz befand, so schwer, dass sie kurz darauf verstarb.

Der Petent vertritt die Auffassung, dass seine Enkelin sterben musste, weil die Institution Schule dem Verfassungsauftrag (Art. 1.1, 2.2 und 7.1 Grundgesetz und Art. 11, 12, 132, 14 und 21 Landesverfassung) nicht gerecht wurde und zudem ihrer Aufsichtspflicht nicht nachgekommen sei. Er bittet um die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Sicherheit an öffentlichen Schulen, insbesondere um Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie um die Einrichtung eines Fonds bzw. einer Stiftung aus Lotto-Toto-Mitteln mit dem Zweck „Bildung und Pflege“.

Da sich der Unfall während der Pause zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht ereignet hat, wirft der Petent der Schule in erster Linie eine Verletzung ihrer Aufsichtspflicht vor. Zur Aufsichtspflicht während der Mittagspause gibt es in Baden-Württemberg keine speziellen Regelungen, in denen die Aufsichtspflicht der Schule im Detail beschrieben wird. Die Schulen bzw. die Fachlehrerinnen und Fachlehrer haben je nach den konkreten Umständen selbst zu entscheiden, welche Maßnahmen erforderlich sind. Dies gilt auch für die Frage, ob Schülerinnen und Schüler in Hohlstunden oder in Pausen das Schulgelände verlassen können. Es ist eine Frage der Schul- und Hausordnung bzw. der Pausenordnung, über welche die Gesamtlehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulkonferenz beschließt. Die Intensität der Aufsicht in der Mittagspause richtet sich dabei nach Alter und Einsichtsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sowie der örtlichen Situation und der sozialen Strukturen. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht ist nach Auffassung des Kultusministeriums im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Nachdem der Petent jedoch erst vor kurzem bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige wegen Verletzung der Aufsichtspflicht gegen das Gymnasium und gegen das Kultusministerium erstattet hat, bleibt das Ergebnis dieses Verfahrens abzuwarten.

Verkehrsprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die alle angeht. Das Kultusministerium ist Anfang 2003 dem Forum Verkehrsprävention beigetreten, das als Kompetenzzentrum in Sachen Verkehrssicherheit agiert. Ziele der Initiative „Gib Acht im Verkehr“ sind u. a., die Unfallzahlen im Land zu senken und die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Dies geschieht zum Beispiel durch die Erstellung landesweiter Medien zur Verkehrsprävention, die Finanzierung und Bereitstellung von Informationsständen zur Verkehrssicherheitsarbeit in den Landkreisen, die Initiierung von Verkehrssicherheitsprojekten, die auf örtlicher Basis umgesetzt werden und die Förderung und Unterstützung der Arbeitskreise „Verkehrssicherheit“ in den Stadt- und Landkreisen. Die inhaltliche Arbeit für „Gib Acht im Verkehr“ wird von Arbeits-

gemeinschaften geleistet, denen Fachleute aller an der Initiative beteiligten Institutionen (Innen- und Verkehrsministerium, Polizei, ADAC, Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr, Landesverkehrswacht, Unfallkasse Baden-Württemberg, Fahrlehrerverband und Landessportverband) angehören. Die Koordinierung von Verkehrspräventionsmaßnahmen sowie die Entwicklung von Medien erfolgt durch eine zentral agierende Koordinierungs- und Entwicklungsstelle Verkehrsprävention. Die gesellschaftliche Anerkennung der Verkehrssicherheitsarbeit in Baden-Württemberg wird zudem durch die Unterstützung namhafter Firmen und Institutionen deutlich.

Zu den Anknüpfungspunkten von Verkehrserziehung bzw. „Verkehr und Mobilität“ wurden darüber hinaus durch das Kultusministerium für alle Schularten in der Reihe „Mobilität 21“ Handreichungen entwickelt und den Schulen zur Verfügung gestellt. Auch in den Bildungsplänen der allgemein bildenden und beruflichen Schulen ist Verkehrserziehung ein Thema mit besonderer gesellschaftlicher und erzieherischer Relevanz. Unter dem Begriff „Verkehr und Mobilität“ kann es im Rahmen des Schulcurriculums entsprechend stark gewichtet werden. Die gesellschaftspolitische und schulische Bedeutung der Thematik wird durch verschiedene Projekte deutlich, z.B. das Projekt „Verkehrssicherheitstag an Schulen, Klasse 8“. Initiiert durch Umwelt- und Verkehrsministerium, Innenministerium und Kultusministerium wurde die gleichnamige Handreichung entwickelt und an die Schulen verteilt, verbunden mit der Aufforderung zukünftig alljährlich einen Verkehrssicherheitstag durchzuführen.

Nach der Verwaltungsvorschrift „Beauftragte für Verkehrserziehung an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen, allgemein bildenden Gymnasien und beruflichen Schulen“ vom 5. August 2003 (K. u. U. S. 258) ist an jeder der genannten Schulen ein Lehrer als Beauftragter für Verkehrserziehung durch den Schulleiter zu benennen. An den allgemein bildenden Gymnasien kommen hierfür in der Regel die Fachleiter in Betracht. Zu den vielfältigen Aufgaben eines Beauftragten für Verkehrserziehung gehört auch die Behandlung des Themas Schulwegsicherheit u. v. m.

Im Hinblick auf die dargestellten Maßnahmen wird die Schaffung weiterer Regelungen zur Verkehrssicherheit nicht für erforderlich gehalten.

Zu dem Anliegen des Petenten einen Fond bzw. eine Stiftung aus Toto-Lotto-Mitteln mit dem Zweck „Bildung und Pflege“ einzurichten ist festzustellen, dass aus dem Reinertrag aller Staatlichen Wetten und Lotterien ein gemeinsamer Wettmittelfond gebildet wird, der nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans zu 45 % für die Förderung der Kultur, zu 44 % für die Förderung des Sports und zu 11 % für die Förderung sozialer Zwecke verwendet wird. Die Konkretisierung der einzelnen Förderprogramme erfolgt durch das Parlament im Rahmen der Beschlussfassung des Landeshaushalts. Es wird keine Möglichkeit gesehen, dass diese Mittel für neue Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden können.

Das Kultusministerium und der Berichterstatter verkennen nicht die Tragik des Unfalls und die große Trauer des Petenten. Den spezifischen Anliegen des Petenten kann allerdings nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

## **16. Petition 14/5368 betr. Erstattung einer Strafanzeige durch das Finanzamt**

Mit seiner Petition beschwert sich der Petent über die Staatsanwaltschaft H. und das Finanzamt H.

1. Beschwerden über die Staatsanwaltschaft H.

1.1 Strafvollstreckung

Der Petenten bittet in erster Linie, die Vollstreckung einer Ersatzzfreiheitsstrafe durch die Staatsanwaltschaft H. abzuwenden. Darüber hinaus erwähnt er eine weitere Verurteilung zu einer Geldstrafe.

a) Sachverhalt

Durch Strafbefehl des Amtsgerichts H. vom 16. April 2010 wurde der Petent wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 30 EUR verurteilt. Er hatte mit Telefax vom 28. September 2009 Mitarbeiter des Finanzamtes H. u. a. als „korrupte und skrupellose“ Finanzbeamte, die „obendrein nicht normal im Kopf“ seien, bezeichnet, woraufhin das Finanzamt H. am 8. Oktober 2009 Strafanzeige erstattete. Der Einspruch des Petenten gegen den Strafbefehl wurde vom Amtsgericht H. verworfen. Die Staatsanwaltschaft H. leitete am 9. November 2010 die Strafvollstreckung ein und forderte den Petenten erfolglos zur Zahlung auf. Am 13. Januar 2011 ordnete die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung der Ersatzzfreiheitsstrafe an. Am 23. Februar 2011 bezahlte der Petent die Geldstrafe.

Durch Strafbefehl des Amtsgerichts H. vom 26. Mai 2008 wurde der Petent wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 30 EUR verurteilt. Er hatte in E-Mails vom 16. März 2008 an verschiedene Bundes- und Landesbehörden angedroht, dass er das Amtsgericht und Landgericht H. „stürmen müsse“ um da „aufzuräumen“ und es nicht darauf ankomme, „wenn ein paar Leute ihrer Arbeit nicht mehr nachkommen können“. Seinen Einspruch verwarf das Amtsgericht H. mit Beschluss vom 3. Juli 2008. Seine hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde blieb erfolglos. Gleiches gilt für seinen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vom 26. August 2008. Die Staatsanwaltschaft H. leitete die Vollstreckung am 21. Februar 2009 ein. Da der Petent die Geldstrafe

nicht bezahlte, wurde in der Zeit vom 22. Juni 2009 bis 5. August 2009 die Ersatzfreiheitsstrafe zur Hälfte vollstreckt. Nachdem eine Unterbrechung der Strafvollstreckung widerrufen wurde, wurde der Petent am 28. Dezember 2010 aufgrund eines Vorführbefehls der Staatsanwaltschaft H. vorläufig festgenommen und bezahlte die restliche Geldstrafe.

#### b) Rechtliche Würdigung

Die Strafvollstreckung war bereits vor Eingang der Petition abgeschlossen. Ein Gnadenerweis und damit ein Erlass der Geldstrafe ist nach einer vollständig abgeschlossenen Vollstreckung nicht möglich.

### 1.2 Strafanzeige des Petenten

#### a) Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2010 erstattete der Petent Strafanzeige gegen Richter des Amtsgerichts S. und einen Mitarbeiter des Finanzamts H. wegen Rechtsbeugung. Der Petent bittet die Staatsanwaltschaft nun, das Ermittlungsverfahren „aufzuheben“.

#### b) Rechtliche Würdigung:

Die Staatsanwaltschaft H. gab bereits mit Verfügung vom 13. Januar 2011 der Strafanzeige mangels ausreichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Straftat gem. § 152 Abs. 2 StPO keine Folge, was dem Petenten zum Zeitpunkt der Petition bekannt gewesen sein müsste.

### 2. Beschwerden über das Finanzamt H.

Im Zusammenhang mit der genannten Verurteilung wegen Beleidigung beschwert sich der Petent über einen angeblich vom Finanzamt H. begangenen Wohnungseinbruch und fordert das Finanzamt H. zur Rücknahme des Strafantrags auf. Der Petent ist der Auffassung, dass das Finanzamt sein Fehlverhalten nicht beanstanden dürfe, wenn es selbst fehlerhaft gehandelt habe; die beleidigenden Äußerungen wären ohne den Wohnungseinbruch nicht getätigt worden.

#### a) Sachverhalt

Nachdem im Rahmen einer Außenprüfung beim Gewerbebetrieb des Petenten die Herkunft von Geldmitteln nicht geklärt werden konnte, ergingen jeweils am 23. November 2007 geänderte Umsatzsteuerbescheide für 1999 bis 2001 sowie ein geänderter Einkommensteuerbescheid für 2001. Der in diesem Zusammenhang eingelegten Petition Nr. 14/2032, in der die Schätzungen beanstandet wurden, konnte nicht abgeholfen werden (Drs. 14/3803). Die gegen die geänderten Bescheide eingelegten Einsprüche wurden durch Einspruchsentscheidung vom 1. Oktober 2009 zurückgewiesen. Am 21. Dezember 2009 erhob der Petent Klage beim Finanzgericht.

Die sich aus den geänderten Bescheiden ergebenden Steuern und steuerliche Nebenleistungen wurden bei

Fälligkeit nicht entrichtet. Folglich versuchte das Finanzamt, die Rückstände in Höhe von insgesamt 10.093,17 EUR im Vollstreckungsverfahren beizutreiben. Nachdem der Vollziehungsbeamte des Finanzamts den Petenten wiederholt trotz Terminankündigung nicht in seiner Wohnung antraf, beantragte das Finanzamt am 24. September 2009 beim Amtsgericht H. eine Durchsuchungsanordnung für Vollstreckungszwecke, die am 13. November 2009 erlassen wurde. Bei einem weiteren Vollstreckungsversuch des Vollziehungsbeamten am 27. November 2009 konnte der Petent wiederum nicht angetroffen werden, sodass aufgrund der Durchsuchungsanordnung die Wohnung unter Hinzuziehung eines Schlüsseldienstes geöffnet wurde. Der Pfändungsversuch verlief fruchtlos.

Im Rahmen einer persönlichen Vorsprache des Petenten beim Finanzamt H. am 4. Dezember 2009 konnte die Herkunft der bei der Außenprüfung festgestellten Geldmittel geklärt werden: Während der Petent in der Vergangenheit unbewiesen vorgetragen hatte, die Geldmittel von einer ehemaligen Freundin erhalten zu haben, legte er nun erstmals einen Erbschaftsteuerbescheid des Finanzamts L. vom 12. Mai 2009 vor. Da die ungeklärten Geldmittel nachweislich aus einer Erbschaft stammten, wurden die aufgrund der Außenprüfung geänderten Bescheide am 29. Januar 2010 aufgehoben. Im Klageverfahren gegen die geänderten Bescheide wurde im Erörterungstermin beim Finanzgericht am 27. Januar 2011, auf den in der Petition ebenfalls Bezug genommen wird, der Rechtsstreit in der Hauptsache – aufgrund nicht fristgerechter Klageerhebung und der Aufhebung der Bescheide – übereinstimmend für erledigt erklärt.

#### b) Rechtliche Würdigung

Nach § 85 Abgabenordnung (AO) haben die Finanzbehörden die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Kommt ein Steuerpflichtiger seinen steuerlichen Pflichten nicht ordnungsgemäß nach, ist das Finanzamt verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Werden festgesetzte Steuerbeträge zum Fälligkeitszeitpunkt nicht entrichtet, muss zwingend ein Vollstreckungsverfahren gegen den Steuerschuldner eingeleitet und der Steueranspruch durch geeignete, vom Gesetz zugelassene Vollstreckungsmaßnahmen durchgesetzt werden.

Zum Zeitpunkt der durchgeführten Vollstreckungsmaßnahme lagen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vollstreckung vor. Es bestanden vollstreckbare Steuerrückstände. Durch die Anfechtung der Steuerbescheide war deren Vollziehbarkeit gemäß § 361 Absatz 1 Satz 1 AO nicht gehemmt, die Vollziehung war nicht nach § 361 Absatz 2 AO ausgesetzt. Nach § 256 AO sind Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Verwaltungsakt außerhalb des Vollstreckungsverfahrens zu verfolgen und damit im Vollstreckungsverfahren unbeachtlich. Demnach bestanden im Zeitpunkt der Wohnungsdurchsuchung keine Vollstreckungshindernisse.

Der Vollziehungsbeamte wurde ordnungsgemäß zur Vollstreckung beauftragt. Er war aufgrund der richter-

lichen Durchsuchungsanordnung nach § 287 Absatz 4 AO befugt, in den Wohnräumen des Petenten auch ohne dessen Einwilligung einen Pfändungsversuch durchzuführen. Die Wohnung wurde fachkundig durch einen hinzugezogenen Schlüsseldienst geöffnet.

Die von der Vollstreckungsstelle des Finanzamts H. im Vollstreckungsverfahren durchgeführte Wohnungsöffnung ist daher nicht zu beanstanden. Die Bescheide, aus denen die Rückstände resultierten, wurden erst nach diesem Zeitpunkt aufgrund neuer, vom Petenten erstmals vorgelegter Unterlagen und anschließender Ermittlungen des Finanzamts aufgehoben.

Hinsichtlich des Begehrens des Petenten, die Strafanzeige durch das Finanzamt H. zurückzunehmen, ist festzuhalten, dass hierfür keine Veranlassung besteht. Selbst wenn ein Fehlverhalten des Finanzamts vorliegen würde – was wie dargestellt nicht der Fall ist –, würde dies nicht die Äußerungen des Petenten rechtfertigen.

Des Weiteren ist das die betreffenden Äußerungen enthaltende Fax am 28. September 2009 beim Finanzamt eingegangen, die Wohnungsdurchsuchung hingegen wurde erst am 27. November 2009 durchgeführt. Der vom Petenten konstruierte Zusammenhang, wonach die Äußerungen nicht erfolgt wären, wenn die Wohnungsdurchsuchung nicht stattgefunden hätte, ist damit unzutreffend. Überdies würde eine Rücknahme der Strafanzeige nicht zu dem vom Petenten gewünschten Ergebnis – nämlich zur Aufhebung des rechtskräftigen Urteils bzw. der Ersatzfreiheitsstrafe – führen. Die vom Petenten mit Schreiben vom 4. August 2011 vorgebrachten Argumente ändern an der Sachlage nichts.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

## 17. Petition 14/5113 betr. Bausache u. a.

Gegenstand der Petition:

Die Petition richtet sich gegen den Neubau von zwei Mehrfamilienwohngebäuden mit einer Büroeinheit im Erdgeschoss sowie Garagen und Stellplätzen auf zwei Grundstücken in der Ortsmitte.

Es wird vorgebracht, dass zum Nachweis der notwendigen Stellplätze öffentliche Stellplätze eingezogen werden sollen und mit dieser Vorgehensweise die öffentlich-rechtliche Vorschrift über die Herstellung notwendiger Stellplätze umgangen werde.

Die Erschließungsstraße, die extrem schmal sei und auch keinen Gehweg habe, diene auch als Ortsverbindungsstraße und als Schulweg. Die Straße werde regelmäßig von großen landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt. Bisher könnten die Fußgänger und insbesondere die Schulkinder im Bereich der Straßeneingestelle auf das unbebaute Baugrundstück aus-

weichen. Dies sei nach der Bebauung der Grundstücke nicht mehr möglich. Es sei deshalb erforderlich, die Straße entsprechend der rechtsverbindlichen Festsetzung im Bebauungsplan auf eine Breite von 4,50 m auszubauen.

Es sei zu prüfen, ob die von der Gemeinde eingegangene Verpflichtung, gegebenenfalls Eigentum am Gebäude zu erwerben, dem Wohle der Einwohner diene oder ob hier zugunsten Einzelner gehandelt werde.

Sachverhalt:

*Vorkaufsrecht, Bebauungsplan „Sanierungsgebiet O. II“*

Die Gemeinde B. hat am 16. August 2000 für die Grundstücke Flst.-Nrn. 127 und 129 (jetzt: Flst.-Nrn. 125 und 127) im Ortsteil O. das Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Sicherstellung der im Bebauungsplan „S. O. II“ festgesetzten Nutzung „Besonderes Wohngebiet nach § 4 a Baunutzungsverordnung (BauVNVO)“ ausgeübt. Danach sollten auf dem zentral gelegenen Bereich in der Ortsmitte des Ortsteils O. betreute Altenwohnungen mit den notwendigen Stellplätzen gebaut werden. Weiter wurden im rechtsverbindlichen Bebauungsplan entlang der J.-S.-B.-Str. sechs öffentliche Stellplätze festgesetzt.

Im Jahr 2004 hat die Gemeinde B. die ehemals beabsichtigte Nutzung der beiden Grundstücke für das betreute Wohnen aufgegeben, da in einem anderen Bereich des Ortsteils O. von einem Träger ein Gemeindepflegehaus errichtet wurde und daher kein weiterer Bedarf für altengerechte Wohnungen besteht.

Um auf dem Areal in der Grundstücksmitte eine andere Nutzung zu ermöglichen, hat der Gemeinderat der Gemeinde B. am 14. September 2004 den Bebauungsplan „S. O. II-Änderung“ beschlossen.

Mit der Bebauungsplanänderung wurde die ehemals festgesetzte Nutzung des Grundstücks Flst.-Nr. 134 „öffentliche Parkfläche“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB in eine „Stellplatzfläche“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB geändert. Danach können aus städtebaulichen Gründen die Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten festgesetzt werden.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans „S. O. II“ vom 3. Mai 2007 wurde die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan vom 16. Januar 1997 zwischen der J.-S.-B.-Str. und dem Baugrundstück Flst.-Nr. 127 nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzte öffentliche Parkfläche – bestehend aus 6 Parkplätzen – aufgehoben und die überbaubare Grundstücksfläche nach Osten erweitert.

*Grundstücksangelegenheit*

Die Gemeindeverwaltung ist seit der Bebauungsplanänderung im Jahr 2004 bestrebt, die Baulücke im

Ortskern von O. zu schließen. Zwei in letzter Zeit geplante Vorhaben konnten aus verschiedenen Gründen, wie Einkommenssituation, Finanz- und Wirtschaftskrise, nicht verwirklicht werden. Erschwerend wirkt sich bei der Vermarktung der Grundstücke aus, dass sich in den zurückliegenden Jahren der Trend beim Wohnen wieder deutlich zugunsten der Städte entwickelt hat. Die Einwohnerzahl der Gemeinde B. hat in den letzten fünf Jahren stetig um 2,55% abgenommen.

Trotz der veränderten Rahmenbedingungen hat die Gemeinde nicht die Absicht, die Grundstücke unter dem Einstandswert zu veräußern. Vielmehr soll die Verpflichtung der Gemeinde gegenüber dem Bau-träger, die erste und zweite Etage des Gebäudes innerhalb eines Jahres käuflich zu erwerben, sofern kein anderer Verkauf zustande kommt, dazu beitragen, dass mit dem Bau schnellstmöglich begonnen und die Ortsmitte städtebaulich aufgewertet wird.

Hintergrund für die vom Gemeinderat der Gemeinde B. einstimmig gefasste Entscheidung ist die Absicht, im geplanten Gebäude J.-S.-B.-Str. 1 die Filiale einer bereits im Ortsteil vertretenen Sparkasse zeitgemäß unterzubringen. Eine Erweiterung und Modernisierung der derzeitigen Geschäftsräume ist nach Aussage der Sparkasse nicht möglich. Sobald der Raumbedarf für die neue Filiale feststeht, sollen entsprechende Verträge zur Sicherung des Standortes der Sparkasse im Ortsteil O. abgeschlossen werden.

Im 1. OG des zu errichtenden Gebäudes sollen auch Räumlichkeiten für eine Arzt- und Physiotherapiepraxis entstehen, da die Gemeinde B. im Landkreis zu den am schlechtesten versorgten Gemeinden im hausärztlichen Bereich zählt.

Die im Gebäude beabsichtigten Nutzungen für die Sparkasse und für gesundheitliche Zwecke sind im vorliegenden Antrag für das vereinfachte Genehmigungsverfahren nicht erfasst. Für diese vorgesehenen Nutzungen wäre zu gegebener Zeit ein Antrag auf Genehmigung der Nutzungsänderung nach § 49 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 der Landesbauordnung (LBO) zu stellen.

#### *Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren – Neubau von zwei Mehrfamilienwohnhäusern mit Garagen und Stellplätzen*

Der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 52 LBO für den Neubau von zwei Mehrfamilienwohnhäusern (12 WE) mit Entwässerung, Garagen und Stellplätzen sowie einer Büroeinheit im Erdgeschoss auf den Grundstücken J.-S.-B.-Str. 1/L.-Str. 4, Gemarkung O., wurde am 10. September 2010 bei der Gemeinde B. eingereicht. Dem Antrag waren Anträge auf Abweichung, Ausnahme und Befreiungen von verschiedenen Bauvorschriften angeschlossen.

Der Gemeinderat der Gemeinde B. hat sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Bauvorhaben am 14. September 2010 erteilt.

Mit Schreiben vom 21. September 2010 wurde die Vollständigkeit des Antrags mit Bauvorlagen be-

stätigt. Die Vollständigkeitsbestätigung wurde aufgrund von Nachforderungen zum Bauplanungsrecht mit Schreiben vom 6. Oktober 2010 zurück genommen. Gleichzeitig wurde die Gemeinde gebeten, den Eigentümer des Grundstücks L.-Str. 6 nach § 55 LBO am Verfahren zu beteiligen. Am 4. Oktober 2010 sind bei der unteren Baurechtsbehörde die Einwendungen der Nachbarn, L.-Str. 3, eingegangen.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2010 wurden bei der Bauherrschaft zur Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens weitere Pläne – Straßenabwicklungen – angefordert.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2010 hat die Gemeinde B. ihre Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben und die Einwendungen der Petenten M., W., Wa. sowie H. vorgelegt. Aufgrund der Einwendungen der Petenten wurde die Bauherrschaft zur Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit um eine weitere Straßenabwicklung sowie eine zeichnerische Darstellung der Geschossigkeit der Umgebungsbebauung gebeten. Die Bauvorlagen wurden am 15. Oktober 2010 eingereicht.

Von dem am baurechtlichen Verfahren beteiligten Fachbereich Straßenverkehr wurde mit Schreiben vom 13. Oktober 2010 die vorgesehene Errichtung der Stellplätze beanstandet. Hierüber wurde die Bauherrschaft mit Schreiben vom 15. Oktober 2010 informiert. Dies führte zu einer Planänderung und zur Übernahme einer Baulast durch die Gemeinde, wonach sich diese zugunsten des Baugrundstücks gegenüber der unteren Baurechtsbehörde zur Anlegung, Unterhaltung und Nutzung von 6 Stellplätzen auf dem angrenzenden Grundstück Flst.-Nr. 134 verpflichtete. Nach den genehmigten Planunterlagen und der von der Gemeinde übernommenen Baulast ist demnach die Anlegung von 7 Stellplätzen in Garagen, 9 Stellplätze auf dem Baugrundstück, davon 7 nach Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans in der nicht überbaubaren Fläche, und 6 Stellplätze auf dem angrenzenden Grundstück der Gemeinde, mithin zusammen von 22 Stellplätzen, nachgewiesen.

Die im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren am 24. November 2010 erteilte und mit der Amtspost am 25. November 2010 der Gemeinde B. zugestellte Baugenehmigung enthält zugleich die Zurückweisung der erhobenen Einwendungen. Die mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Entscheidung wurde den Einsprechern am 7. Dezember 2010 zugestellt. Widerspruch wurde nicht erhoben.

Am 26. November 2010 wurde die Gemeinde B. von der unteren Baurechtsbehörde über die Petition, die der Gemeinde ebenfalls vorlag, informiert und gleichzeitig gebeten, die Baugenehmigung nicht auszuhandigen und dem Landratsamt zurück zu senden.

Am 30. November 2010 teilte die Gemeinde mit, dass die Baugenehmigung am 27. November 2010 durch den Bürgermeister im Rahmen eines Termins dem Bau- und Projektträger ausgehändigt wurde. Die notwendigen Baulasten für notwendige Stellplätze, Pflanzgebot und Überbau eines Leitungsrechts wurden ebenfalls unterzeichnet. Die Baufreigabe wurde noch nicht erteilt.

Rechtliche Würdigung:

*Vorkaufsrecht, Bebauungsplan „Sanierungsgebiet O. II“*

Nach § 24 Abs. 1 BauGB steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplans zu, soweit es sich um Flächen handelt, für die nach dem Bebauungsplan eine Nutzung für öffentliche Zwecke oder für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB festgesetzt ist. Nach § 24 Abs. 3 BauGB darf das Vorkaufsrecht nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.

Nach der rechtsverbindlichen Festsetzung – § 4 a BauNVO – Besonderes Wohngebiet für betreute Altenwohnungen – im Bebauungsplan „Sanierungsgebiet O. II“ waren am 16. August 2000 die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 S. 1 BauGB für die Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Gemeinde B. gegeben.

Die spätere Änderung des Bebauungsplans im Jahr 2004 führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung des am 16. August 2000 von der Gemeinde rechtmäßig ausgeübten Vorkaufsrechts zur Sicherung der seinerzeit im Bebauungsplan festgesetzten Nutzung für die Errichtung von betreuten Altenwohnungen.

Nach der Errichtung des Gemeindepflegehauses durch das A.-Stift auf einem anderen Grundstück im Ortsteil O. hat die Gemeinde den rechtsverbindlichen Bebauungsplan entsprechend § 1 Abs. 1 und 3 BauGB geändert. Danach ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten. Die Gemeinde hat die Bauleitpläne aufzustellen bzw. zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Für die von der Gemeinde ehemals angestrebte Nutzung der gemeindeeigenen Grundstücke in der Ortsmitte war nach der Errichtung eines Gemeindepflegehauses kein Bedarf mehr gegeben. Deshalb hat die Gemeinde im Rahmen des ihr zustehenden Planungsermessens den zentralen Bereich im Ortsteil O. nach § 1 Abs. 1 i. V. mit Abs. 3 BauGB überplant. Mit den getroffenen Festsetzungen soll die Ortsmitte des Teilortes O. städtebaulich aufgewertet und nach den Planungen der Gemeinde für die Einwohner ein zentraler Versorgungsbereich, mit Sparkasse und Einrichtungen für gesundheitliche Zwecke, nach § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB entwickelt bzw. für die Zukunft gesichert werden.

Zu der Änderungsplanung der Ortslage wird auch auf § 1 a Abs. 2 BauGB verwiesen. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die

von der Gemeinde durchgeführte Überplanung der Grundstücke in der Ortslage vom Teilort O. entspricht diesen Planungsgrundsätzen.

*Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren – Neubau von zwei Mehrfamilienwohnhäusern mit Garage und Stellplätzen –*

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 LBO ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren beschränkt § 52 Abs. 2 LBO den Prüfungsumfang auf die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 LBO), die Einhaltung der Abstandsflächen (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 LBO) und in gewissem Umfang auf nicht bauordnungsrechtliche fachrechtliche Vorschriften, soweit in diesen Anforderungen an eine Baugenehmigung gestellt werden.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Sanierungsgebiet O. II – 2. Änderung“.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt ein „Besonderes Wohngebiet“ als Art der baulichen Nutzung fest. Danach ist das beantragte Vorhaben im Plangebiet zulässig.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt das zulässige Maß der baulichen Nutzung nicht fest. Deshalb ist das Maß der baulichen Nutzung für das Vorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen. Danach ist das Vorhaben im Zusammenhang des bebauten Ortsteils zulässig, wenn es sich nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Für die bauplanungsrechtliche Beurteilung des zulässigen Maßes des Vorhabens ist die bestehende Bebauung der W.-Str., der L.-Str., der J.-S.-B.-Str. sowie der Be.-Str. maßgeblich. Dabei ist jedoch besonders zu berücksichtigen, dass bei der bauplanungsrechtlichen Beurteilung, ob sich ein Vorhaben nach seinem Maß in die Umgebungsbebauung nach § 34 BauGB einfügt, nicht auf die in § 17 BauNVO festgesetzten Obergrenzen über das Maß der baulichen Nutzung in den einzelnen Baugebieten, wie reine, allgemeine oder besondere Wohngebiete, abzustellen ist. Eine Überschreitung der in § 17 BauNVO festgelegten Obergrenzen der Grund- und Geschossfläche beim Maß der baulichen Nutzung ist zulässig, wenn die Überschreitung nicht zu bodenrechtlichen Spannungen in dem Gebiet führt.

In den für die Beurteilung des Vorhabens gefertigten Straßenabwicklungen sind die Trauf- und Firsthöhen des geplanten Bauvorhabens mit den Nachbargebäuden dargestellt. Betrachtet man die Geschossigkeit der Umgebungsbebauung des geplanten Bauvorhabens, wie B.-Str. 29 – dreigeschossig –, B.-Str. 8 und 12 – dreigeschossig –, W.-Str. 3 – dreigeschossig –, J.-S.-B.-Str. 9 – zweigeschossig –, überschreitet das Vorha-

ben mit vier geplanten Geschossen die Zahl der Geschosse der Umgebungsbebauung.

Die Überschreitung der Geschosshöhe führt jedoch nach der Lage der Baugrundstücke, den Standorten der errichteten und der geplanten Vorhaben auf den einzelnen Grundstücken noch zu keiner bodenrechtlichen Spannung. Von den geplanten Vorhaben geht insbesondere für die angrenzenden bebauten Grundstücke keine erdrückende bzw. einmauernde Wirkung aus. Das Ortsbild wird durch die geplanten Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die notwendigen Abstandsflächen sind eingehalten. Sonstige im vereinfachten Verfahren zu prüfenden Vorschriften sind nicht verletzt.

#### *Erschließung/Verkehrsfläche(n)*

Der für die L.-Str. maßgebliche Bebauungsplan „Sanierungsgebiet O. I“ setzt entgegen der Annahme der Petenten keine durchgehende Straßenbreite mit 4,50 m fest. Im vorderen Abschnitt ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Breite von 4,00 m beziehungsweise von 4,20 m festgesetzt. Erst im weiteren Verlauf – nach Einmündung in die B.-Str. ist eine Verkehrsfläche mit 4,50 m Breite festgesetzt.

Eine Nachmessung durch die Gemeinde zum Straßenausbauzustand hat Folgendes ergeben:

Lage:	Festgesetzte Straßenbreite	Hergestellte Straßenbreite
Be. 29:	4,20 m	4,05 m
L.-Str. 3:	4,00 m	3,83 m
L.-Str. 3/1:	4,20 m	5,44 m
L.-Str. 3/4:	4,50 m	4,80 m

Mit dem Bebauungsplan „S. O. II, 2. Änderung“ vom 3. Mai 2007 wurde im abknickenden Bereich der L.-Str./Bru. eine Teilfläche des Baugrundstücks Flst.-Nr. 125 als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Da die tatsächliche Straßenbreite mit ca. 3,83 m derzeit nicht den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen – ca. 4,50 m – entspricht, wurde mit einer Auflage zur Baugenehmigung die Verfügbarkeit der bauplanungsrechtlich festgesetzten Fläche für den öffentlichen Straßenverkehr gefordert. Mit dem nunmehr vorliegenden Veränderungsnachweis wird eine Fläche von ca. 5 m<sup>2</sup> vom Baugrundstück abgetrennt und der öffentlichen Straßenverkehrsfläche zugeschlagen. Dadurch wird im Bereich der L.-Str. 3/Bru. 12 und dem Baugrundstück eine Straßenbreite von ca. 4,50 m erreicht.

Die L.-Str. dient in erster Linie der Erschließung des kleinräumigen Wohngebiets und verschiedener landwirtschaftlicher Grundstücke sowie der Erschließung eines landwirtschaftlichen Betriebs im Außenbereich. Es handelt sich nicht um eine Ortsverbindungsstraße mit einem sich hieraus ergebenden höheren Straßenverkehrsaufkommen. Über diese Straßenverbindung ist jedoch auch der Weiler Ob. mit derzeit 34 Einwohnern zu erreichen. Die Haupteerschließung von Ob. erfolgt jedoch zum einen über die Kreisstraße

1870 und den Teilort Br. sowie über eine weitere Gemeindeverbindungsstraße in Verlängerung der Li.-Str. im Ortsteil O.

Der derzeitige Ausbauzustand der L.-Str. wird daher aus der Sicht der Gemeindeverwaltung als ausreichend beurteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass noch vor wenigen Jahren ein lückenloser Gebäudebestand entlang des nördlichen Straßenrandes ein Begehen der derzeit freien Bauflächen – Grundstücke Flst.-Nr. 125 und 127 – nicht zugelassen hat.

Da der Verlauf der L.-Str. im Bereich der geplanten Bauvorhaben sehr übersichtlich ist, das zu erwartende zusätzliche Straßenverkehrsaufkommen in diesem Straßenabschnitt nur gering sein wird und die notwendigen Stellplätze nachgewiesen werden, besteht für die Fußgänger, insbesondere Schulkinder, keine höhere Gefährdung gegenüber dem derzeitigen und insbesondere dem früheren Zustand vor der Beseitigung der alten Gebäude.

Im Übrigen ist für das Gemeindegebiet kein offizieller Schulwegplan vorhanden. Deshalb wird die L.-Str. ebenso wie andere Straßen im Gemeindegebiet von den Schulkindern als Schulweg genutzt.

Eine Rückfrage der unteren Baurechtsbehörde beim Ordnungsamt der Gemeinde B. hat ergeben, dass bisher keine Probleme oder Beschwerden von Anwohnern oder Verkehrsteilnehmern wegen der Nutzung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche bekannt wurden.

Vom Landratsamt wird der Ausbauzustand für die Erschließung des Wohngebiets als ausreichend beurteilt. Ein Begegnungsverkehr ist möglich. Im Übrigen hat der Fahrzeugführer nach § 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) seine Fahrgeschwindigkeit den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen anzupassen.

Für den Bereich des Grundstücks Flst.-Nr. 125/1 an der L.-Str. entspricht der Ausbauzustand der Verkehrsfläche – einschließlich der befahrbaren, gepflasterten Entwässerungsrinne – den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans.

Im Vergleich mit der früheren Bebauung des Baugrundstücks – direkt entlang der L.-Str. – ergeben sich mit der geplanten, von der Straße zurückgesetzten Bebauung, bessere Sichtverhältnisse.

Nach dem Ausbauzustand der Straße sind auch nach der Fertigstellung bzw. Nutzung der beiden Gebäude für die Straßenverkehrsteilnehmer keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten. Gegebenenfalls sind ergänzende straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen, wie Geschwindigkeitsbeschränkung, anzuordnen.

#### *Stellplätze*

Nach § 52 Abs. 3 LBO müssen Bauvorhaben im vereinfachten Verfahren den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen, auch soweit § 52 Abs. 2 LBO keine Prüfung vorsieht. Dies verpflichtet den Bauherrn, die über das Prüfprogramm der Baurechtsbehörde hinaus anzuwendenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, unter anderem hier die Vorschriften

über notwendige Stellplätze und Garagen, einzuhalten. Die Vorschriften über notwendige Stellplätze und Garagen (§ 37 LBO) sind im öffentlichen Interesse erlassen und grundsätzlich nicht nachbarschützend.

Nach der aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Nr. 3 der LBO als örtliche Bauvorschrift zu § 37 LBO erlassenen Stellplatzsatzsatzung der Gemeinde vom 22. Oktober 1996 sind je Wohnung über 40 m<sup>2</sup> 1,5 Stellplätze anzulegen. Unter Berücksichtigung der geplanten 12 Wohnungen und der nach den genehmigten Plänen vorgesehenen gewerblichen Büroeinheit hat die untere Baurechtsbehörde nach der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) insgesamt 21 notwendige Stellplätze errechnet.

Es ist grundsätzlich Sache des Bauherrn, zu bestimmen, wo er seiner Stellplatzverpflichtung genügen will. Wenn die Herstellung von notwendigen Stellplätzen auf dem Grundstück nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, wie hier für einen Teil der notwendigen Stellplätze, die aus Gründen des Straßenverkehrs auf dem Baugrundstück entfallen sind, können nach § 37 Abs. 4 LBO notwendige Stellplätze auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung oder mit Zustimmung der Gemeinde auf einem Grundstück in der Gemeinde hergestellt werden. Es bestehen keine Zweifel, dass die notwendigen Stellplätze und Garagen für das im vereinfachten Verfahren genehmigte Vorhaben durch die Herstellung auf dem Baugrundstück sowie durch die öffentlich-rechtlich gesicherte Herstellung auf dem unmittelbar an das Baugrundstück nördlich angrenzenden Grundstück Flst.-Nr. 134 der Gemeinde hergestellt werden.

Entgegen der Auffassung der Petenten werden für die Herstellung notwendiger Stellplätze nach der rechtsverbindlich festgesetzten „Stellplatznutzung“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB auf dem Grundstück Flst.-Nr. 134 keine öffentlichen Parkplätze nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB beansprucht.

Anstelle der im östlichen Bereich des Baugrundstücks Flst.-Nr. 127 ehemals festgesetzten öffentlichen Parkplätze nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB wurde mit der 2. Bebauungsplanänderung vom 24. April 2007 die überbaubare Fläche im östlichen Bereich des Baugrundstücks Flst.-Nr. 127 neu festgesetzt. Insoweit stehen die rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans der Herstellung notwendiger Stellplätze entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen nicht entgegen.

Bei Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl vorzusehen, dass die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufgenommen werden können. Für die vorgesehenen Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter- und Beratungsräume, Arztpraxen u. ä.) sind jeweils je 30 bis 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche 1 Stellplatz, mindestens aber jeweils drei Stellplätze, zweckgebunden für das Baugrundstück herzustellen. Voraussichtlich wird deshalb die von der Gemeinde vorgesehene künftige Nutzungsänderung in Teilen der Gebäude die

Herstellung zusätzlicher Stellplätze erfordern. Das Wirtschaftsministerium wird deshalb die untere Baurechtsbehörde anhalten, bei der Gemeinde die Entwicklung eines Stellplatzkonzepts anzuregen, das den bauordnungsrechtlichen Anforderungen für die künftig vorgesehene Nutzung des Baugrundstücks sowie den innerörtlichen Verkehrsverhältnissen (notwendige öffentliche Parkplätze) Rechnung trägt.

#### *Erwerb von Eigentum durch die Gemeinde:*

Die Petenten bitten um die Versagung der Baugenehmigung, u. a. auch deshalb, weil die Gemeinde sich gegenüber dem Bauträger verpflichtet habe, mehrere der auf den Baugrundstücken J.-S.-B.-Str. 1/L.-Str. 4, Gemarkung O., geplanten Eigentumswohnungen käuflich zu erwerben, falls sich kein Käufer auf dem freien Markt finden lasse. In diesem Fall setze die Gemeinde öffentliche Mittel ein. Ein öffentliches Interesse sei aber nicht erkennbar.

Die Petenten befürchten ferner, dass die Gemeinde lediglich die Möglichkeit habe, das Grundstück weit unter dem Einstandswert (also mit Verlust) zu verkaufen oder aber eine Planung zu realisieren, die eine möglichst große Raumausbeute verspricht.

Die Gemeinde beabsichtigt einen Verkauf des Grundstücks an einen Bauträger, der auf dem Grundstück zwei Sechs-Familien-Häuser mit gewerblich nutzbaren Räumen sowie Garagen und Abstellräumen im Erdgeschoss errichten will. Nachdem der Bauträger am 5. Juli 2010 der Gemeinde mitgeteilt hatte, dass er „zum Startschuss dieses Projekts wenigstens 25 % bereits reservierte Käufer“ benötige, hat der Gemeinderat am 27. Juli 2010 beschlossen, dass die Gemeinde im Interesse einer zeitnahen Projektumsetzung bereit sei, als Investor „der Filiale der Kreissparkasse“ (d. h. der Gewerberäume) und „der (Arzt-)Praxis“ (d. h. von Wohnraum im ersten OG) aufzutreten, sollte der Verkauf von wenigstens 25 % der Miteigentumsanteile vor Baubeginn nicht zustande kommen. Zielsetzung sei aber der Verkauf beider Objekte an Investoren während der Bauzeit. Mit Blick auf den geplanten Baubeginn im Oktober 2010 erklärte die Gemeinde gegenüber dem Bauträger mit Schreiben vom 15. September 2010 ihre Bereitschaft zum Kauf der genannten Teileinheiten, sofern während der Bauzeit (ca. 1 Jahr) kein anderweitiger Verkauf zustande kommen sollte. Die Details und der Kaufpreis müssten selbstverständlich noch einvernehmlich festgelegt werden.

Die Gemeinde hat sich bei dieser Erklärung gegenüber dem Bauträger von den folgenden Überlegungen leiten lassen:

Der einzige Filialstandort der Kreissparkasse in der Gemeinde befindet sich in gemieteten Räumlichkeiten, die sehr beengt und ausstattungsmäßig nicht mehr „auf der Höhe der Zeit“ seien. Die Vermieterin des Gebäudes sei sehr alt. Im Falle des Todes der Eigentümerin könne der Mietvertrag mit einer Frist von sechs Monaten von den Erben gekündigt werden. Die Bank wolle weitere Investitionen am derzeitigen Standort nicht mehr tätigen. Daher habe

die Kreissparkasse seit geraumer Zeit starkes Interesse an einer räumlichen Veränderung und dränge, dass für die Filiale in der Gemeinde eine neue Lösung gefunden werde, wolle aber nicht als Investor, sondern als langfristiger Mieter auftreten. Nachdem in der Ortsmitte von O. keine geeigneten Gewerbeflächen vorhanden seien, bestehe nun im Rahmen der Realisierung des Neubauprojekts die Möglichkeit, entsprechende Räumlichkeiten zu schaffen und den Filialstandort der Kreissparkasse in der Gemeinde langfristig zu sichern.

In der Gemeinde B., die zu den hausärztlich am schlechtesten versorgten Kommunen im Kreis gehöre, sei einer der beiden ortsansässigen Allgemeinärzte über 60 Jahre alt und werde somit altersbedingt in vier Jahren seine Praxis aufgeben. Die von ihm gemieteten Räumlichkeiten stünden einem möglichen Nachfolger nicht mehr zur Verfügung, weil der neue Eigentümer des Gebäudes diese künftig selbst nutzen wolle. Daher wolle die Gemeinde dafür sorgen, dass im Ort neue Praxisräume entstehen, um das ärztliche Versorgungsniveau zu halten. Der Standort des Neubaus im Zentrum von O. sei wegen seiner unmittelbaren Nähe zu der Apotheke und der guten verkehrlichen Anbindung, insbesondere an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), besonders geeignet. Für das Gebäude spreche, dass es mit einem Aufzug ausgestattet werde und somit die Praxis im OG barrierefrei erreichbar sei.

Im Entwurf des Vermögenshaushalts 2011 sind für den Erwerb Ausgaben in Höhe von 800.000 EUR veranschlagt. Diesem Entwurf hat der Verwaltungs- und Finanzausschuss des Gemeinderats am 1. Februar 2011 einmütig zugestimmt.

Soweit die Angemessenheit des Kaufpreises für das Grundstück bezweifelt wird, haben die Gemeinde und die untere Rechtsaufsichtsbehörde mitgeteilt, dass der Preis von 250 EUR/m<sup>2</sup> weder unter dem Einstandspreis noch unter dem Marktwert liege. Der Einstandswert für die erworbenen Grundstücksflächen errechne sich aus dem Kaufpreis in Höhe von 140.605,26 EUR und den Kosten des Abbruchs von bestehenden Gebäuden in Höhe von 35.751,82 EUR. Der Kaufpreis liegt über dem zuletzt festgelegten Bodenrichtwert (190 bis 240 EUR/m<sup>2</sup> Ende 2008) für das maßgebliche Gebiet im Ortsteil O.

#### Rechtliche Beurteilung:

Die Gemeinden verwalten in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben allein und unter eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen (§ 2 Gemeindeordnung [GemO]). Die Absichtserklärung gegenüber dem Bauträger hat die Gemeinde im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung abgegeben. Die möglicherweise resultierende Investition der Gemeinde soll nach Auffassung der Gemeinde im öffentlichen Interesse der Stärkung der öffentlichen Infrastruktur dienen. Die diesbezüglichen Überlegungen der Gemeinde sind nachvollziehbar und verständlich; ein Kauf würde somit im Rahmen der gesetzlichen

Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde erfolgen. Die mit einem eventuellen Kauf ggf. verbundene Kreditaufnahme würde die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht dauerhaft einschränken und ist damit grundsätzlich genehmigungsfähig.

Grundstücke dürfen wie andere Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden (§ 92 Abs. 1 Satz 2 GemO). Der Beschluss einer Veräußerung unter dem vollen Wert wäre i. d. R. der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 92 Abs. 3 GemO i. V. m. Abschnitt B. der VwV-Freigrenzen). Bei marktgängigen Gegenständen – hierzu gehören auch Grundstücke – ist der volle Wert identisch mit dem Verkehrswert, d. h. mit dem am freien Markt erzielbaren Preis. Zur vereinfachten Wertermittlung kann bei unbebauten Grundstücken anstelle eines Wertgutachtens auch der aktuelle Bodenrichtwert nach § 196 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) herangezogen werden. Dieser liegt unter dem Kaufpreis. Danach ist der Kaufpreis nicht zu beanstanden.

Aus den genannten Gründen sind die Kaufabsicht der Gemeinde und die Höhe des Grundstücksverkaufspreises nicht zu beanstanden.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nach Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

#### 18. Petition 14/5288 betr. Personenstandswesen

Der Petent begehrt, die Angaben zum Tode seines Großonkels als gefälscht zu kennzeichnen und durch die richtigen Angaben in den Personenstandspapieren zu ergänzen.

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 25. November 2010 über eine Petition in gleicher Angelegenheit entschieden und ihr nicht abgeholfen (s. Landtagsdrucksache 14/7156, lfd. Nr. 5). Der Petent hat sich in dieser Angelegenheit erneut an den Landtag gewandt.

Vom Petenten wurden in Bezug auf die Rechtslage bei staatlichem Archivgut (§ 5 Abs. 2 Landesarchivgesetz) keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen. Der Hinweis des Landeskirchlichen Archivs S., wonach eine Gegendarstellung im kirchlichen Sterbe- und Familienregister möglich sei, beruht auf kirchenrechtlichen Grundlagen.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

### 19. Petition 14/5456 betr. Zusatzversorgung

Die Petentin bittet um Überprüfung, ob ihr eine Rentenleistung aus der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg zusteht.

Die Petentin ist am 1. Februar 1936 geboren und erhält seit dem 1. Februar 1996 eine monatliche Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von derzeit 798,67 Euro.

Sie hat vom 1. April 1991 bis zum 30. Juni 1995 aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung in Höhe von 40% bei der Evangelischen Kirchengemeinde in M. Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgungskasse (ZVK) des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (KVBW) erworben. Während dieser Zeit wurden vom Arbeitgeber Umlagen für 51 Monate erbracht.

Die Petentin hatte bei der ZVK einen Antrag auf Rente aus der Zusatzversorgung gestellt, welcher mit Schreiben vom 4. Juli 1996 abgelehnt wurde, da die satzungsgemäße Wartezeit von 60 Umlagemonaten nicht erfüllt war (Rentenanspruch besteht nur bei einer Mindestversicherungszeit von 60 Kalendermonaten. Berücksichtigt wird jeder Kalendermonat, für den Aufwendungen für die Pflichtversicherung – Umlagen/Beiträge – erbracht wurden).

Sie macht geltend, dass ihr Arbeitsverhältnis bereits zum 1. Oktober 1984 begonnen hätte und sie wegen der Teilzeitbeschäftigung damals jedoch noch nicht in der Zusatzversorgung hätte versichert werden können. Außerdem gibt sie ein weiteres Beschäftigungsverhältnis beim Landratsamt O. in der Zeit vom 1. Oktober 1983 bis 31. August 1984 an, für das bisher ebenfalls keine Pflichtversicherung bei der ZVK bestand.

Vor dem 1. Januar 1988 war aufgrund tarifvertraglicher Vorgaben (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b des damals maßgebenden Tarifvertrags über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe – VersTV-G) ein Arbeitnehmer nur dann zu versichern, wenn seine arbeitsvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Arbeitnehmers betrug. Im Zeitraum vom 1. Januar 1988 bis 31. März 1991 bestand Versicherungspflicht bei der ZVK, wenn eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden vereinbart worden war.

Da diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall offenbar nicht erfüllt waren, bestand für den jeweiligen Arbeitgeber keine tarifvertragliche Verpflichtung, die Petentin bei der ZVK zu versichern.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte mit Urteil vom 7. März 1995 (Az.: 3 AZR 282/94) generell entschieden, dass die Arbeitgeber verpflichtet sind, früher teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die vor dem 1. April 1991 nur wegen der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit nicht versichert werden konnten, so zu stellen, als ob sie während der maßgeblichen Zeit Zusatzversichert gewesen wären (sog. Verschaffungsanspruch).

Allerdings haben die für das Zusatzversicherungsrecht des öffentlichen Dienstes zuständigen Tarifvertragsparteien diese Rechtsprechung des BAG damals nicht zum Anlass genommen, die maßgebenden tarifvertraglichen Regelungen zu ändern bzw. anzupassen.

Die Arbeitgeber vertraten dazu die Auffassung, dass ein arbeitsrechtlicher Verschaffungsanspruch zunächst geltend gemacht werden müsse. Danach werde der Arbeitgeber prüfen, ob die/der Beschäftigte zum berechtigten Personenkreis gehöre. Wurde in diesem Zusammenhang dann eine Verpflichtung zur Verschaffung der Zusatzversorgung vom Arbeitgeber bejaht, hatte sich die ZVK damals grundsätzlich bereit erklärt – obwohl hierauf kein Rechtsanspruch bestand – in diesen Fällen die Nachentrichtung von Beiträgen und Umlagen zuzulassen und daraus die satzungsmäßigen Leistungen zu erbringen. Der Verwaltungsausschuss der ZVK des KVBW hatte in der Folge entsprechende Grundsätze für die Annahme von Umlagen und Beiträgen für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer/-innen, die tariflich nicht zu versichern waren, beschlossen. Die ZVK hatte anschließend ihre Mitglieder (Arbeitgeber) in einem Rundschreiben ausführlich darüber unterrichtet. Darüber hinaus hat auch der Kommunale Arbeitgeberverband Baden-Württemberg (KAV) seine Mitglieder entsprechend informiert. Nach Kenntnis des KVBW hat auch der Evangelische Oberkirchenrat die kirchlichen Dienststellen und Mitarbeitervertretungen eingehend informiert.

Sofern dann bei einem Arbeitgeber von einer/einem Beschäftigten ein Anspruch auf Verschaffung der Zusatzversorgung geltend gemacht und ein solcher bejaht wurde, erfolgte die Nachversicherung bei der ZVK.

Für die Petentin wurden keine nachträglich zu versichernde Zeiten aus Teilzeitarbeitsverhältnissen an die ZVK gemeldet. Es handelte sich dabei ausschließlich um eine zu klärende Angelegenheit zwischen den Arbeitgebern und den jeweiligen Beschäftigten. Die ZVK konnte seinerzeit nur dann tätig werden, wenn seitens der Arbeitgeber eine entsprechende Meldung an die ZVK erfolgte.

Die Petentin schied vor 16 Jahren aus dem Beschäftigungsverhältnis aus. Es ist nicht bekannt und kann heute nicht mehr nachvollzogen werden, ob sie damals wegen der Nachversicherung an ihre Arbeitgeber herangetreten ist bzw. inwieweit Informationen über die in Rede stehende Problematik zwischen dem kirchlichen Arbeitgeber und der Petentin ausgetauscht wurden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass ein Anspruch auf eine Zusatzversicherungsrente nach § 29 der bis 31. Dezember 2001 geltenden Kassensatzung, an die Erfüllung einer Wartezeit von 60 Umlagemonaten gebunden war (dies gilt im Übrigen auch nach § 32 der aktuellen Kassensatzung). Ist die Wartezeit – wie im Falle der Petentin – nicht erfüllt, kann die ZVK des KVBW keine Leistungen erbringen. Die Ablehnung des Antrags der Petentin erfolgte entsprechend dem geltenden Tarif- und Satzungsrecht. Ob es hinsichtlich des kirchlichen Arbeitgebers vor

16 Jahren Defizite bei der Abwicklung der Ansprüche der Petentin gab, kann heute nicht mehr nachvollzogen werden. Dabei ist festzuhalten, dass diese Fragestellung nicht im Einwirkungs- bzw. Aufsichtsbereich des Innenministeriums oder des KVBW lag oder liegt, sondern ausschließlich das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor dem Hintergrund tarifvertraglicher Regelungen betrifft.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

## 20. Petition 14/5513 betr. Sozialhilfe, Schwerbehinderung; Beschwerde über die Sozialbehörde

Die Petentin ist mit der Bearbeitung ihres Antrages auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aus Anlass ihres Umzugs nach Baden-Württemberg nicht einverstanden. Sie beschwert sich gleichzeitig u. a. über die Behandlung ihrer Anträge auf Übernahme von Umzugskosten durch das Sozialamt der Stadt R. in Rheinland-Pfalz und befürchtet, dass sie ihren Krankenversicherungsschutz verliert.

Die 60-jährige Petentin ist gehbehindert und wohnte bis Anfang 2011 in der Stadt R. in Rheinland-Pfalz. Sie bezog dort Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe – SGB XII). Nach dem Tode ihrer Großmutter beabsichtigte sie, in eine neue Wohnung umzuziehen. Da sie in R. keine passende Wohnung fand, mietete sie in der Stadt H. (Landkreis H.) in Baden-Württemberg bei einer Wohnungsgesellschaft eine Erdgeschoss-Wohnung mit einer Wohnfläche von 58 Quadratmeter.

Am 7. Dezember 2010 sprach die Petentin erstmals beim Kreissozialamt H. vor, um einen Antrag auf Grundsicherung nach dem SGB XII zu stellen. Der zuständige Mitarbeiter erklärte ihr, welche Unterlagen benötigt würden und händigte ihr ein Merkblatt und die Antragsunterlagen aus. In diesem Gespräch gab die Petentin an, dass sie in R. wohne und nach H. ziehen wolle. Sie teilte mit, dass sie bis Ende April 2011 Leistungen vom dortigen Sozialamt erhalten würde.

Drei Wochen später erschien ein Bekannter der Petentin und übergab kommentarlos den Leistungsbescheid der Stadt R. Den Antrag oder weitere Unterlagen legte er nicht vor. Der zuständige Mitarbeiter erklärte nochmals, dass das Antragsformular sowie die angeforderten Unterlagen dringend abzugeben sind und dieses zu den Mitwirkungspflichten nach § 60 SGB I gehöre.

Am 3. März 2011 sprach erneut der Bekannte der Petentin vor und gab einen verschlossenen Umschlag ab.

Dieser Umschlag enthielt das nicht unterschriebene Antragsformular sowie Kopien des Personal- und Schwerbehindertenausweises. Desweiteren war eine Kopie der Seiten 1 und 13 des Mietvertrages beigelegt. Die Höhe der von der Petentin zu zahlenden Miete konnte daraus nicht festgestellt werden. Die sonstigen für die Bearbeitung des Antrags notwendigen Unterlagen waren wiederum nicht beigelegt.

Mit Schreiben vom 10. März 2011 erklärte der zuständige Mitarbeiter der Petentin, dass der Antrag unterschrieben werden müsse und die Bekanntgabe der Miethöhe für die Berechnung der Leistungen zwingend notwendig sei. Da sich die Petentin seit ihrer Vorsprache im Dezember 2010 weder telefonisch noch persönlich gemeldet hatte, bat der Mitarbeiter darum, ihn anzurufen und einen Termin zur Abgabe der Unterlagen zu vereinbaren. Nach einigen Mails fand am 21. März 2011 ein persönliches Gespräch statt. Dabei unterschrieb die Petentin den Antrag und legte die fehlenden Seiten des Mietvertrages vor. Weitere, vom Sozialamt angeforderte Unterlagen fehlten nach wie vor und wurden daraufhin vom Mitarbeiter bei den zuständigen Stellen angefordert (§ 20 SGB I).

Die (Kalt-)Miete der Petentin beträgt 365 Euro monatlich. Hinzu kommen Heizkosten von 104 Euro und weitere Nebenkosten in Höhe von 41,80 Euro monatlich. Die Petentin wurde darauf hingewiesen, dass diese Mietkosten die für die Stadt H. maßgeblichen Angemessenheitsgrenzen – für einen Alleinstehenden 246,23 Euro Kaltmiete – erheblich übersteigen. Es wurde ihr aber erläutert, dass die Berücksichtigung einer höheren Miete unter bestimmten Voraussetzungen gerechtfertigt sein könne. Sofern sie behinderungsbedingte oder gesundheitliche Gründe geltend machen wolle, sei die Vorlage entsprechender ärztlicher Atteste notwendig sowie eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht für eine Beteiligung des Gesundheitsamtes. Außerdem wären Nachweise erforderlich, dass sie sich um eine günstigere Wohnung bemüht habe. Damit erklärte sich die Petentin nicht einverstanden.

Am 6. April 2011 waren die wesentlichen Unterlagen für die Berechnung der Leistungen eingegangen. Das Kreissozialamt H. fertigte danach sofort den Bewilligungsbescheid. Es wurden rückwirkend ab 1. März 2011 Leistungen in Höhe von 1.136,88 Euro monatlich bewilligt, die sich wie folgt zusammen setzen:

Regelsatz für einen Alleinstehenden	364,00 Euro
Mehrbedarf wegen Gehbehinderung	61,88 Euro
Kaltmiete	365,00 Euro
Heizkosten	104,00 Euro
Nebenkosten	41,80 Euro
Krankenversicherungsbeitrag	189,00 Euro
Pflegeversicherungsbeitrag	11,20 Euro
Gesamtleistung	1.136,88 Euro

Für die Zeit bis Februar 2011 erhielt die Petentin noch vom Sozialamt ihres früheren Wohnortes Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Mietkosten. Da die Petentin offenbar für Februar

2011 noch Miete für die frühere Wohnung zahlen musste, der Mietvertrag für die neue Wohnung in H. aber bereits ab dem 1. Februar 2011 lief, hat sich das Sozialamt im Rahmen der Prüfung der Petition bereit erklärt, die Mietkosten für die neue Wohnung auch für Februar 2011 zu übernehmen.

Für die von der Petentin angesprochenen Umzugskosten von R. nach Baden-Württemberg ist das Sozialamt ihres früheren Wohnortes in Rheinland-Pfalz zuständig; insoweit ist die Petition auch beim Landtag von Rheinland-Pfalz anhängig.

Zum Krankenversicherungsschutz der Petentin ist anzumerken, dass die AOK in R. (früherer Wohnort der Petentin) ihre Leistungen zum 31. März 2011 eingestellt hat. Inzwischen ist die Petentin bei der AOK in H. versichert und das Sozialamt übernimmt die Beiträge. Die Befürchtung der Petentin, ihr Krankenversicherungsschutz sei gefährdet, war damit zu keiner Zeit begründet. Ebenso war der Lebensunterhalt der Petentin, nachdem die Leistungen der Sozialämter des früheren und des neuen Wohnortes ohne zeitliche Unterbrechung weiter gezahlt wurden, gesichert.

Als Ergebnis der Prüfung der Petition ist festzustellen, dass die von der Petentin geschilderten Probleme in der Hauptsache auf ihre fehlende Mitwirkung zurück zu führen sind. Um die Leistungsansprüche berechnen zu können, war es zwingend notwendig, dem Sozialamt die Miethöhe nachzuweisen. Da dieser Nachweis dem Sozialamt erst am 21. März 2011 vorlag, konnte nicht früher entschieden werden.

Die Übernahme einer Mietkaution ist nach § 35 SGB XII eine Ermessensentscheidung. Sie setzt die vorherige Zustimmung des Sozialamtes vor Abschluss des Mietvertrages voraus. Die Zustimmung ist davon abhängig, ob der Umzug in eine andere Wohnung notwendig und die Miete angemessen ist. Da die Petentin die Miethöhe erst am 21. März nachgewiesen hat, der Mietvertrag aber bereits einige Zeit vorher unterschrieben worden war, war die Gewährung eines Darlehens für die Kautions nicht möglich.

Die Gesamtmietkosten der Petentin betragen über 500 Euro monatlich und liegen damit deutlich über der im Landkreis H. für einen Einpersonenhaushalt maßgeblichen Angemessenheitsgrenze. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass das Sozialamt die Petentin gebeten hat, entweder ärztliche Atteste über ihre gesundheitlichen und behinderungsbedingten Einschränkungen vorzulegen oder ihre Bemühungen um eine günstigere Wohnung nachzuweisen. Aufgrund der nachgewiesenen Schwerbehinderung übernimmt das Sozialamt derzeit die überhöhten Mietkosten in vollem Umfang. Die Übernahme der tatsächlichen Mietkosten ist aber bis 31. Oktober 2011 befristet. Der Petentin wird daher in ihrem eigenen Interesse empfohlen, die geforderten ärztlichen Atteste über ihre gesundheitlichen Einschränkungen vorzulegen. Die Vorlage der Atteste ist der Petentin auch zumutbar. Das Sozialamt ist dann gerne bereit zu prüfen, ob die Miete auch ab November 2011 in vollem Umfang weiter gezahlt werden kann.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit diesen Ausführungen für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Dr. Scheffold

## **21. Petition 14/5327 betr. Errichtung eines Sinngartens**

Gegenstand der Petition:

Mit der vorangegangenen Petition 14/4883 wendete sich der Petent gegen die Einrichtung eines sog. „Parks der Sinnes“ bzw. „Sinnenparks“ auf dem Areal des Landschaftsparks B. zwischen Oberem und Mittlerem K.-Weg in der Gemeinde B. Der Petent ist Anwohner des Landschaftsparks.

Insbesondere beanstandet der Petent die öffentliche Förderung der Maßnahme mit Mitteln aus dem Ausgleichstock.

Mit Beschluss des Landtags von Baden-Württemberg in seiner 107. Sitzung vom 16. Dezember 2010 (Drucksache 14/7276, Nr. 4) konnte der Petition nicht abgeholfen werden.

Der Petent hat sich daraufhin erneut an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg gewandt. Er führt an, dass die Gesamtkosten mit 298.500 Euro bei der Prüfung der ersten Petition unzutreffend angenommen worden seien, allein die Baukosten des 1. Bauabschnitts beliefen sich auf diese Summe.

Der Petent hält die Beurteilung der finanziellen Bedürftigkeit der Gemeinde B. in dem Bericht zur Petition 14/4883 für unzutreffend. Bereits aus den öffentlich bekannt gemachten Haushaltsangaben sei ersichtlich, dass die Gemeinde B. per Stichtag 1. Januar 2010 eine nicht notwendige Rücklage in Höhe von 1.768.000 Euro im Vermögenshaushalt besessen habe und damit nicht zu den leistungsschwachen Gemeinden zu zählen sei. Von diesem Guthaben seien zudem im Jahr 2010 600.000 Euro als „Erwerb von Beteiligungen“ entnommen und zur Kapitalanlage bei dem Energieunternehmen Ba. investiert worden. Schließlich habe die Gemeinde B. als Eigentümerin im gleichen Jahr mehrere Grundstücke in bester Lage zum Kauf angeboten.

Die Gemeinde habe ihre Bauabsichten auch nicht reduziert, wie vom Petitionsausschuss angenommen.

Schließlich beruft sich der Petent auf den Gebietserhaltungsanspruch für den hier durch Bebauungsplan ausgewiesenen Grünbereich. Die Auswirkungen von 35.000 Tagesbesuchern seien zu berücksichtigen. Auch würden die Nachbarrechte unzulässig missachtet und die Anlieger von Beteiligung und Information ausgeschlossen.

Es sei ein Bebauungsplanänderungsverfahren bzw. ein Baugenehmigungsverfahren notwendig; die Gemeinde beabsichtige jedoch nicht, diese durchzuführen.

Die Gemeinde verfüge zudem über ein für das Vorhaben besser geeignetes Gelände.

In Schreiben an den Deutschen Bundestag bzw. den Bundesrechnungshof führt der Petent an, der Bereich liege im Kurbezirk und sei zu Kurzwecken bestimmt; die Aufstellung einer sog. „Äolsharfe“ (Windorgel), die nach Herstellerangaben nicht für Wohngegenden geeignet ist, wird hinterfragt.

Die Baukosten und die Unterhaltskosten seien nicht einmal annähernd geschätzt und beziffert worden. Die Bewilligung von Finanzierungszuschüssen entspreche nicht den Fördervoraussetzungen.

Die geplante Ausstattung mit überdimensionierten Spielgeräten sei für Kurgäste ungeeignet. Durch die überraschende zusätzliche Förderung seitens des Landes Baden-Württemberg habe die Gemeinde ihre Eigenmittel geschont und in spätere Bauabschnitte verlagert. Zudem sei das Projekt wegen dieser zusätzlichen Förderung nachträglich vergrößert und auf eine höhere Kostenebene gebracht worden.

Es handle sich nicht um eine Kureinrichtung. Die Umwandlung eines Naturparks in einen Freizeitpark sei nach dem Bebauungsplan nicht zulässig.

Es sei nicht ausreichend geprüft worden, für welche Aufwendungen eine Bewilligung der Fördermittel erfolgt sei, zudem werde die Planung seitens der Gemeinde ständig abgeändert.

Es wird vorgetragen, dass keine öffentliche und europaweite Ausschreibung zu erwarten sei. Wegen der unzulässigen Verschwendung öffentlicher Mittel werden der Widerruf der Förderzusage und eine Rückforderung der Mittel gefordert.

Der Petent hat sich mit Schreiben vom 7. März 2011 an den Petitionsausschuss des Landtags darüber beschwert, dass entgegen der aufschiebenden Wirkung einer Petition mit den Bauarbeiten begonnen worden sei. Die Gemeinde beantworte sachgerechte Detailanfragen und Anschreiben des Rechtsvertreters des Petenten nicht. Die Fragen in Bezug auf das Petitionsverfahren wurden ihm daraufhin vom Vorsitzenden des Petitionsausschusses beantwortet.

#### Sachverhalt:

Die Gemeinde B. beabsichtigt, im Gebiet des Landschaftsparks B., einem innerörtlichen Grünbereich bzw. Park, einen sogenannten „Sinnengarten“ („Park der Sinne“) einzurichten. Die Gemeinde B. mit knapp 4.000 Einwohnern ist ein traditionsreiches Heilbad und ein bedeutender Kur- und Erholungsort. In 50 Hotelbetrieben und 7 Kliniken werden mit jährlich 430.000 Übernachtungen 1.100 Arbeitsplätze gesichert. Die C.-Therme verzeichnet jährlich 270.000 Besucher.

Die Gemeinde B. betrachtet den Park der Sinne als wichtige Ergänzung ihres touristischen Angebots und

geht davon aus, dass insbesondere auch ältere Gäste und Einwohner sowie Patienten der örtlichen Kliniken die Einrichtungen nutzen. Geplant sind auch Vorträge und Führungen, die zur optimalen Nutzung des Parks der Sinne durch die Besucher in den einzelnen Themenbereichen Sehen, Balance, Klang, Duft und Individualität beitragen. Der Park der Sinne soll als Angebot des Tourismusstandorts B. gebührenfrei nutzbar sein.

Das Konzept der Anlage sieht eine Art Lehrpfad für praktische Sinneserfahrungen vor, die anhand von Geräten und Einrichtungen in visueller und anderer Form vermittelt werden. Die Objekte dienen dazu, die „Sinne zu schärfen“, die Natur und die Umwelt bewusster zu erleben.

Zur Erweiterung und Ergänzung des touristischen Angebots hat der Gemeinderat am 19. Oktober 2009 in öffentlicher Sitzung mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung beschlossen, im bestehenden Landschaftspark einen „Sinnengarten“ anzulegen.

In der öffentlichen Sitzung am 26. Juli 2010 hat der Gemeinderat erneut über das Projekt beraten und eine Detailplanung beschlossen. Die Kosten für die einzelnen Stationen der ersten Ausbaustufe belaufen sich danach auf 226.000 Euro. Die Gesamtkosten des Projekts wurden auf 300.000 Euro budgetiert. Die Planung sieht vor, zunächst 22 Elemente im Park der Sinne aufzustellen, sowie ca. drei Elemente im Ortszentrum, um auf den Park der Sinne aufmerksam zu machen. In der Sitzungsvorlage wird auf die Möglichkeit hingewiesen, derzeit zurückgestellte Geräte in einer Größenordnung von rund 80.000 Euro in einem weiteren Bauabschnitt aufzustellen, u. a. die vom Petenten kritisierte „Äolsharfe“. Ein überdachter Pavillon sowie eine Toilettenanlage wurden zunächst zurückgestellt.

#### Geplante Stationen sind u. a.:

*Labyrinth:* Kreisförmige Schotterpfade auf der Wiese um einen vorhandenen Baum, die durch das Begehen den Bewegungssinn ansprechen sollen.

*Leben und Tod:* Pflanzung eines Jungbaums neben einem abgestorbenen Kirschbaum zur Verdeutlichung von wachsenden und absterbenden Naturphänomenen.

*Spiegelschwelle:* Spiegelraum mit einer Grundfläche von 1,25 x 1,25 m, der mit Spiegelflächen den Sehsinn anregt.

*Schauspiel:* Kleine Sitztribüne (ca. 2,50 x 1,60 m Fläche) vor einem offenen Metallrahmen, durch den der Tages- und Jahresablauf beobachtet werden kann.

*Barfußweg:* Unterschiedliche Belagsabschnitte (Bruchsteine, Kiesel, Sand, Pflaster usw.) vermitteln Eindrücke für den Tastsinn.

*Balancierbahn:* Offene, aus Holz- und Metallstangen bestehende Balancestrecken zur Schulung des Gleichgewichtssinns.

*Äolsharfe (Windorgel):* Drehbarer Edelstahlmast mit aufgelagertem Resonanzkörper aus Edelstahl mit

Luftleitblechen zur Optimierung des Luftstroms und mit Resonanzwirkung für entstehende Schwingungen (12 Saiten; Gesamthöhe 6,0 m).

Die Detailplanung sieht zwei Bauphasen vor. Auf die vom Petenten kritisierte Aufstellung der „Äolsharfe“ (Windorgel) wurde wegen der Anliegerbedenken zugunsten der Station „Spiegel-Schwelle“ zunächst verzichtet. Sie wird jedoch für eine 2. Ausbaustufe weiterhin in der Kostenschätzung in der Gemeinderatsvorlage zum 26. Juli 2010 aufgeführt. Die Gemeinde B. hat angegeben, dass die Äolsharfe, wenn überhaupt, jedenfalls nicht am ursprünglich geplanten Standort in Nähe des Wohnhauses des Petenten realisiert werde. Ein genauer Standort steht noch nicht fest.

#### *Planungsrechtliche Situation*

Das Vorhaben „Park der Sinne“ liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Ob. Südwest“ zwischen dem Oberen und Mittleren K.-Weg. Die betroffene Fläche ist darin als öffentliche Grünfläche mit dem Planzeichen „Parkanlage“ festgesetzt. Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde B., beschlossen am 3. Mai 2010, stellt im fraglichen Bereich Grünfläche mit der Konkretisierung „Parkanlage“ dar. Für den Bereich des Wohngebäudes des Petenten wird Wohnbaufläche dargestellt, wie auch für die meisten der an die Grünfläche angrenzenden Bereiche. Östlich des Grünbereichs sowie des K.-Bachs ist eine „öffentliche Parkfläche“ dargestellt. Dieser „Parkplatz Ost“ existiert bereits.

#### *Kosten*

Im Bericht des Petitionsausschusses zur Petition 14/4883 wird nicht angenommen, dass die Gesamtkosten der Maßnahmen, die sich in mehrere Bauabschnitte aufteilen, 298.500 Euro betragen. Vielmehr heißt es in dem Bericht: „Die Gesamtkosten der Maßnahmen, die zunächst einmal im Rahmen des ersten Bauabschnitts realisiert werden sollen, belaufen sich auf 298.500 Euro.“ Damit ist deutlich, dass die Gesamtkosten aller Maßnahmen des ersten Bauabschnitts 298.500 Euro betragen.

Nach Mitteilung der Gemeinde B. haben sich die Kosten des ersten Bauabschnitts für den Park der Sinne nach aktuellem Stand geringfügig erhöht. Sie belaufen sich nun auf 300.630,75 Euro. Ein weiterer Bauabschnitt sei derzeit nicht beabsichtigt und lasse sich im Bereich des Landschaftsparks auch nicht realisieren. Ob später an anderer Stelle Ergänzungen erfolgen, sei derzeit in B. kein Thema und bleibe künftigen Gemeinderatsentscheidungen überlassen.

#### *Förderung*

Zur Finanzierung des Parks der Sinne wurden der Gemeinde Mittel aus dem Ausgleichstock und aus dem fachbezogenen Sonderprogramm „Nachhaltige Tourismusinfrastruktur“ gewährt. Die Gemeinde beabsichtigt zudem, ggf. laufende Kosten über Parkgebühren aus der Bewirtschaftung des Parkplatzes Ost zu decken. Die Wegeverbindung vom Parkplatz Ost

in den Landschaftspark ist in den Vorjahren durch eine neue Brücke über den K.-bach geschaffen worden.

Die Gemeinde B. hat am 4. Februar 2010 den Antrag auf Zuwendung für die Einrichtung eines Parks der Sinne im Rahmen des Sonderprogramms Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes „Nachhaltige Tourismusinfrastruktur“ gestellt. Gegenstand des Förderantrags ist der 1. Bauabschnitt. Mit Bescheid vom 16. August 2010 wurde auf Grundlage des Zukunftsinvestitionsgesetzes (ZuInvG) und der Verwaltungsvorschrift zum Sonderprogramm „Nachhaltige Tourismusinfrastruktur“ eine Fachförderung in Höhe von 149.250 Euro bewilligt. Die Gesamtkosten lt. Förderantrag betragen 298.500 Euro. Mit dem Vorhaben war nach dem Bewilligungsbescheid bis 31. Dezember 2010 zu beginnen, der selbstständige Abschnitt ist im Jahr 2011 abzuschließen. Die Mittel können zurückgefordert werden, wenn die Anlagen vor Ablauf der 25-jährigen Bindungsfrist nicht mehr für touristische Zwecke genutzt werden.

Der Verteilungsausschuss für den Ausgleichstock beim Regierungspräsidium F. hat zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung am 22. Juni 2010 zusätzlich eine Investitionshilfe aus dem Ausgleichstock in Höhe von 70.000 Euro beschlossen. Beantragt waren 110.000 Euro. Die Gemeinde B. muss damit noch Eigenmittel in Höhe von 79.250 Euro aufbringen. Der Bewilligungsbescheid vom 28. Juli 2010 (Ausgleichstock) ist bestandskräftig.

#### *Baufortschritt*

Der Petition 14/4883 konnte durch den Beschluss des Landtags von Baden-Württemberg vom 16. Dezember 2010 nicht abgeholfen werden. Die Gemeinde B. hat zwischenzeitlich sämtliche Aufträge an die Hersteller der Geräte für den Park der Sinne erteilt. Anfang Januar 2011 wurde auf den Internetseiten der Gemeinde die Vergabe von vier Aufträgen im Zusammenhang mit dem Park der Sinne bekanntgegeben. In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 14. März 2011 wurde über die vergebenen Aufträge informiert. Die Vergabe erfolgte nach den Regelungen der Verwaltungsvorschrift zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschleunigung öA vom 17. Februar 2009) freihändig.

Ein Großteil der Geräte ist bereits fertig gestellt, ein kleiner Teil noch in Produktion. Die landschaftsgärtnerischen Arbeiten sind vergeben. Die beauftragte Firma hat Ende Februar mit den Arbeiten begonnen. Am 13. April 2011 fand eine Informationsveranstaltung zum Park der Sinne für die Öffentlichkeit statt.

#### *Fortführung der Planung*

In der Sitzung des Gemeinderats am 14. Februar 2011 wurde beschlossen, im Eingangsbereich des Parks der Sinne am Oberen K.-Weg einen Info-Pavillon zu errichten. Es wurde eine entsprechende Planung beauftragt.

#### *Äolsharfe*

Der Petent hat sich gegen den Park der Sinne und insbesondere gegen die Aufstellung einer Äolsharfe

(Windorgel) wegen den von ihm befürchteten Lärm-belästigungen gewandt. Die Errichtung einer Äolsharfe ist im ersten Bauabschnitt nicht vorgesehen. Somit ist diese auch nicht Gegenstand der bewilligten Förderung im Rahmen des Sonderprogramms „Nachhaltige Tourismusinfrastruktur“ und des Ausgleichstocks.

Die Gemeinde B. hat den Bedenken des Petenten insoweit Rechnung getragen, als sie zugesagt hat, dass die Äolsharfe, die ohnehin nicht im Rahmen des ersten Bauabschnitts verwirklicht werden soll, nicht im Landschaftspark vorgesehen ist, sondern ggf. an anderer Stelle im Ort oder in der Landschaft – weit ab vom Grundstück des Petenten – realisiert werden soll.

#### *Alternativstandort*

Der vom Petenten angeregte Alternativstandort für den Park der Sinne zwischen Parkplatz Ost und Sportbad wird als Parkplatz für dieses Sportbad genutzt und ist nach Auffassung der Gemeinde auch zu klein für die Realisierung des Parks der Sinne. Er liegt im Übrigen weiter entfernt von den zentralen Einrichtungen des Kurorts als der geplante Standort und ist damit schlechter fußläufig erreichbar.

#### *Kommunikation mit dem Petenten*

Der Petent hat sich mit Schreiben vom 2. November 2009 an die Gemeinde B. gewandt und um Information über den Fortgang des Vorhabens gebeten. Ihm wurde am 8. März 2010 geantwortet, dass nach der Information am 19. Oktober 2009 in der Gemeinderatssitzung noch keine weitere Konkretisierung des Projektes und mithin der Standorte der Objekte erfolgt sei, die Öffentlichkeit aber zu gegebener Zeit informiert werde. Seine Bedenken hinsichtlich der Aufstellung einer Äolsharfe würden seitens des Gemeinderats bei der Standortwahl berücksichtigt.

Der Petent hat sich mit Schreiben vom 7. April 2010 in der Sache an das Regierungspräsidium F. gewandt und insbesondere die geplante Aufstellung einer „Äolsharfe“ aus schallschutztechnischen Gründen moniert. Ihm wurde mit Schreiben vom 23. April 2010 geantwortet, dass eine Überprüfung der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erst möglich sei, wenn der Standort der Äolsharfe feststehe.

Der Petent hat sich daraufhin erneut mit Schreiben vom 28. April 2010 an das Regierungspräsidium gewandt. Seine Ausführungen hinsichtlich der erforderlichen aufsichtsrechtlichen Überprüfung wurden vom Regierungspräsidium am 6. Mai 2010 dahin gehend beantwortet, dass die kommunalrechtliche Aufsicht dem Landratsamt obliege und sein Schreiben dorthin weitergeleitet werde. Für ein fachaufsichtliches Einschreiten bezüglich der baurechtlichen Fragen bestehe derzeit keine Veranlassung, da sowohl Gemeinde als auch Baurechtsbehörde, der Gemeindeverwaltungsverband, über die Notwendigkeit der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben in Kenntnis gesetzt worden seien.

Der Petent hat am 15. Mai 2010 im Schreiben an das Regierungspräsidium betont, sein Anliegen richte sich gegen den Beschluss des Gemeinderats bzw. die Pla-

nungsabsicht der Gemeinde, die eine Bedrohung und fortwährende Körperverletzung für ihn bedeute. Das Regierungspräsidium hat am 21. Mai 2010 darauf hingewiesen, dass ein Einschreiten bei Rechtsverstößen nur durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zulässig sei, in diesem Fall seitens des Landratsamts.

Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 28. Mai 2010 an den Petenten betont, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nicht zur gewünschten Beanstandung des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. Oktober 2009 ermächtigt zu sein.

Der Petent hat am 20. Juli 2010 den Gemeindeverwaltungsverband als untere Baurechtsbehörde angesprochen, und die geplante Aufstellung einer Äolsharfe in einem Abstand von 40 bis 50 m oder näher an seinem Grundstück bemängelt. Die zu erwartende Geräusentwicklung im Kurbezirk II von B. sei unzumutbar und sogar gesundheitsschädlich. Das Gerät widerspreche immissionsschutzrechtlichen Vorgaben und auch der speziell für den Kurort B. erlassenen Polizeiverordnung über Lärmschutz.

Am 28. Juli 2010 hat der Gemeindeverwaltungsverband dem Petenten hieraufhin geantwortet, dass die geplante Nutzung als Park der Sinne der bauplanungsrechtlichen Festsetzung als Grünfläche entspreche und eine baurechtliche Verfahrenspflicht nicht bestehe. Die Äolsharfe sei aus der Planung herausgenommen worden und durch die Station „Spiegel-Schwelle“ ersetzt worden.

Ein Schreiben des Regierungspräsidiums vom 12. August 2010 an den Rechtsvertreter des Petenten als Antwort auf dessen Schreiben vom 2. August 2010 hat einen gleichlautenden Inhalt. Gleichzeitig wurde die beihilferechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestätigt und auf die gerügte fehlende naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme dahin gehend eingegangen, dass keine relevanten Eingriffe vorgenommen würden. In einem Schreiben des Rechtsvertreters des Petenten vom 12. August 2010 an das Regierungspräsidium wird erneut ausgeführt, dass das Vorhaben nach der VwV Ausgleichstock nicht förderfähig sei, da die Gemeinde nicht leistungsschwach sei und der Park der Sinne nicht zu den zuweisungsfähigen Maßnahmen zähle. Die Aufstellung von Sinnes- und Spielgeräten gehöre nicht zu den „notwendigen und vordringlichen“ Aufgaben der Gemeinde (lt. Richtlinie). Auch scheidet die Förderung bei Projekten aus, die von privaten Trägern kostendeckend erfüllt werden können, wie das bei dem Park der Sinne vergleichbaren Projekten der Fall sei. Die notwendigen Unterlagen für den Förderantrag lägen nicht vollständig vor. Die Geräte wiesen zudem nicht die förderrechtlich erforderliche Nachhaltigkeit bzw. Lebensdauer auf (da nach der Förderrichtlinie Sonderprogramm Tourismusinfrastruktur eine 25-jährige Nutzungsdauer zu garantieren sei).

Dem Petenten bzw. dessen Rechtsvertreter wurde mit Schreiben vom 16. August 2010 seitens des Regierungspräsidiums mitgeteilt, dass das Vorhaben eingehend geprüft wurde. Eine Änderung des Bebauungsplans sei nicht notwendig. Es handle sich bei den vor-

gesehenen Einrichtungen nicht um genehmigungspflichtige bauliche Anlagen, auch würden keine auszugleichenden naturschutzrechtlich relevanten Eingriffe vorgenommen. Es handle sich um eine öffentliche, frei zugängliche Parkanlage und nicht um eine auf Gewinnerzielung gerichtete Einrichtung, daher widerspreche die Förderung auch nicht dem EU-Beihilferecht bzw. liege keine Wettbewerbsverzerrung vor. Das Vorhaben sei als Teil der Kuranlagen des staatlich anerkannten Heilbads einzustufen. Bei durchschnittlich knapp 100 Besuchern täglich erscheine ein Verkehrskonzept nicht notwendig, zumal viele Besucher den Park fußläufig erreichen könnten. Die Förderung aus dem Ausgleichstock sei gerechtfertigt.

Der Rechtsvertreter des Petenten hat am 17. August 2010 den Gemeindeverwaltungsverband aufgefordert, bauaufsichtsrechtlich einzuschreiten, da ein derartiges Großprojekt der planungsrechtlichen Bewältigung bedürfe. Am gleichen Tag erging ein ähnliches Schreiben an die Gemeinde B., in dem die Konkretisierung der Ausweisung „Grünfläche“ durch eine entsprechende Bauleitplanung gefordert wurde.

Der Gemeindeverwaltungsverband hat am 23. August 2010 dem Rechtsvertreter des Petenten mitgeteilt, dass die bestehende Festsetzung als Grünanlage mit der Konkretisierung „Parkanlage“ dem Konkretisierungsgebot entspreche und der Charakter der Parkanlage durch die Einrichtung eines Sinnenparks als Lehrpfad für praktische Sinneserfahrungen nicht in bauordnungsrechtlich relevanter Weise verändert werde. Die Beschreibungen der einzelnen geplanten Stationen wurden dem Petenten zur Verfügung gestellt. Der Park der Sinne sei nicht mit einem Spiel- oder Sportplatz oder gar einem Bolzplatz vergleichbar, sondern habe den Charakter eines typischen Lehrpfades, der in die öffentlichen Parkanlagen eingebettet ist und als solcher nicht im Widerspruch zur Festsetzung als öffentliche Grünanlage stehe. Die angestrebte Besucherzahl gehe nicht über das für öffentliche Parks in Kurbädern übliche Nutzungsmaß hinaus. Es sei keine Baugenehmigung für die Bestandteile des Lehrpfades erforderlich, da die in Einzelfällen als bauliche Anlagen zu qualifizierenden Stationen als verfahrensfrei einzustufen seien. Daher bestehe auch kein Bedarf für ein ordnungsrechtliches Einschreiten.

Der Petent hat sich am 31. August 2010 an das Regierungspräsidium gewandt und ausgeführt, dass unzutreffend vom Gemeindeverwaltungsverband behauptet werde, die Äolsharfe sei aus der Planung herausgenommen worden. Vielmehr habe der Gemeinderat in der Sitzung vom 26. Juli 2010 diese ausdrücklich beibehalten. Außerdem sei eine gewaltige Ausweitung an Volumen und Kosten des Parks der Sinne beschlossen worden, der nunmehr mit einer völligen Landschaftsumgestaltung, mit einem Besucherpavillon und einer Toilettenanlage ausgeführt werden solle. Die Verfahrensfreiheit insbesondere der Äolsharfe wird hinterfragt. Der Petent verband das Schreiben mit einer weiteren Aufsichtsbeschwerde und dem Ziel, die Aufstellung der Äolsharfe zu verhindern.

Am 14. September 2010 fand eine Besprechung mit dem Petenten im Regierungspräsidium statt. Es wurde

festgehalten, dass gegenüber dem Wohnhaus des Petenten eine modellierte Landschaft „Berg und Tal“ mit einem „Sehhügel“ als Landschafts-„Schauspiel“ gestaltet werden solle. Gegenüber der Terrassenfront seines Wohnhauses sollen tribünenartige Sitzreihen entstehen, durch einen großformatigen „Bilderrahmen“ könne man dann auf die Vogesen (bzw. das Wohnhaus des Petenten) blicken. Der Petent befürchtete diesbezüglich Vandalismus an seinem Gebäude durch Flaschenwürfe mit dem Bilderrahmen als Zielmarkierung.

## 2. Rechtliche Würdigung

### *Ausgleichstock/Leistungsstärke der Gemeinde*

Dem Antrag der Gemeinde B. auf Gewährung einer Investitionshilfe aus dem Ausgleichstock für den Park der Sinne (erster Bauabschnitt) waren alle erforderlichen Unterlagen beigelegt. Insbesondere wurde auch eine Kostenberechnung nach DIN 276 Teil 2 vorgelegt.

Leistungsschwache Gemeinden können nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Finanzministeriums über die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks (VwV-Ausgleichstock) Mittel aus dem Ausgleichstock erhalten. Eine Gemeinde ist leistungsschwach, wenn sie nach ihrer Leistungskraft und Verschuldungsfähigkeit unter Berücksichtigung der von ihr sonst noch in absehbarer Zeit notwendig zu erfüllenden Investitionsaufgaben nicht in der Lage ist, die erforderlichen Eigenmittel für eine förderfähige Maßnahme aufzubringen. Bei der Gemeinde B. handelt es sich um eine leistungsschwache Gemeinde mit nicht mehr als 20.000 Einwohnern im Sinne von Nr.2.1 der VwV-Ausgleichstock.

Bei der Bewertung der Leistungskraft der Gemeinde B. hat der Verteilungsausschuss in Anwendung von Nr. 5.2.1 VwV-Ausgleichstock berücksichtigt, welche Eigenmittel sie für Investitionen bei angemessener Ausschöpfung ihrer Einnahmequellen und bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aufbringen kann. Die Leistungsschwäche der Gemeinde B. wird deutlich durch ihre vergleichsweise geringen Steuereinnahmen. In den Jahren 2009 und 2008 waren ihre Steuereinnahmen (nach Abzug der Gewerbesteuerumlage) mit 653 Euro bzw. 751 Euro je Einwohner um 90 Euro bzw. 96 Euro je Einwohner niedriger als der landesweite Durchschnitt vergleichbarer Kommunen mit 3.000 bis 5.000 Einwohnern. Außerdem konnte die Gemeinde den Haushalt 2010 nur mit beachtlichen Anstrengungen ausgleichen. Dazu war unter anderem eine Zuführung vom Vermögens- in den Verwaltungshaushalt erforderlich. Auch die vom Petenten angeführte Anhebung der Grundsteuerhebesätze von 320 Prozent auf 340 Prozent und die in den letzten Jahren erfolgte Erhöhung von Gebühren, der Kurtaxe und des Fremdenverkehrsbeitrags zeigt, dass die Gemeinde B. – wie in der VwV-Ausgleichstock vorausgesetzt – ihre Einnahmemöglichkeiten angemessen ausschöpft und die Abgabepflichtigen bereits erheblich belastet. Entgegen der Annahme des Peten-

ten ist es für die Zulässigkeit der Förderung einer leistungsschwachen Gemeinde mit weniger als 20.000 Einwohnern aus dem Ausgleichstock unerheblich, ob diese in einem strukturschwachen Raum liegt. Dies spielt nach Nr. 2.1 VwV-Ausgleichstock nur bei Förderanträgen von Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern eine Rolle.

Die Gemeinde B. betreibt eine maßvolle und nachhaltige Haushaltspolitik. Sie hat Investitionen in beachtlichem Umfang zurückgestellt und Rücklagen angesammelt, um die Risiken aus der Wirtschafts- und Finanzkrise und den damit verbundenen Einnahmeausfällen des kommunalen Haushalts abzufedern. Die allgemeine Rücklage in Höhe von 1.768.000 Euro zum 1. Januar 2010 und die mit den Rücklagen erworbene Beteiligung am Energieunternehmen Ba. in Höhe von 600.000 Euro rechtfertigen keine andere Beurteilung. Die Gemeinde B. hat noch erhebliche offene Verpflichtungen aus der Erschließung des Baugebiets R. aus dem Jahr 2006. Die gesamte Abwicklung des Baugebiets (Ankauf, Erschließung, Vermarktung) wird über eine Firma im Auftrag der Gemeinde abgewickelt. Die Gesamtausgaben einschließlich der Finanzierungskosten belaufen sich zum 30. September 2010 auf 4.966.830 Euro. Die Gemeinde hat sich vertraglich verpflichtet, falls bis zum 31. Dezember 2015 noch restliche Baugrundstücke bestehen, diese sowie den noch offenen Kreditbetrag nebst Zinsen zu übernehmen. Der noch offene Betrag beläuft sich zum 31. Dezember 2010 auf 2.241.060 Euro. Die Grundstücksverkäufe laufen bisher schlechter als erwartet. Die Gemeinde rechnet damit, dass sie zum 31. Dezember 2015 noch einen beachtlichen Betrag für die restlichen Grundstücke bis zur Veräußerung vorfinanzieren muss. Eine vorausschauende Haushaltspolitik erfordert ausreichende Rücklagen, die zur Finanzierung der Verpflichtungen eingesetzt werden können.

Die Gemeinde B. hat mit der Beteiligung an der Firma Ba. (Modell Kompas) und der hieraus zu erwartenden Dividende einen Beitrag zur Konsolidierung künftiger Verwaltungshaushalte geleistet und dadurch den Haushaltsausgleich für die kommenden Jahre etwas erleichtert.

Nach Nr. 3.3 VwV-Ausgleichstock sind Maßnahmen, die mit Bundes- oder Landesmitteln fachbezogen gefördert werden, vorrangig zu berücksichtigen. Diese Voraussetzungen liegen mit der gewährten Fachförderung über das Sonderprogramm „Nachhaltige Tourismusinfrastruktur“ vor. Solche fachbezogen geförderten Maßnahmen sind im Rahmen der von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben als notwendig und vordringlich anzusehen.

Nach Nr. 3.2 VwV-Ausgleichstock werden keine Investitionshilfen gewährt für Vorhaben für solche Zwecke, die auch von privaten Trägern kostendeckend erfüllt werden können. Bei dem Landschaftspark, in den der Park der Sinne integriert werden soll, handelt es sich um eine öffentliche, frei zugängliche Parkanlage, die von Gästen, Patienten der örtlichen Kliniken und Einwohnern genutzt wird. Da dies auch nach der Einrichtung des Parks der Sinne so bleiben soll, scheidet eine kostendeckende Erfüllung

des Vorhabenszwecks durch private Vorhabensträger aus.

Nach alledem hat der Verteilerausschuss für den Ausgleichstock beim Regierungspräsidium F. bei seiner Förderentscheidung die Belastungen der Abgabepflichtigen und der Kurgemeinde, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Notwendigkeit, die Attraktivität des Kurbades mit der beantragten Investition zu stärken, angemessen berücksichtigt und zu Recht eine Investitionshilfe in Höhe von 70.000 Euro für den Park der Sinne bewilligt.

#### *Bauplanungsrecht/Bebauungsplan:*

Die Einrichtung des Parks der Sinne ist geplant in einem Bereich, der im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt ist. Die Festsetzung einer Grünfläche im Bebauungsplan muss immer mit einer bestimmten Zweckbestimmung der Fläche verbunden bzw. konkretisiert werden. Mit der Festsetzung „Grünfläche“ in einem Bebauungsplan kann nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (Baugesetzbuch) beispielsweise die Zweckbestimmungen Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze bzw. Friedhöfe verbunden werden.

Parkanlagen sind Grünflächen, die im Wesentlichen in einer bestimmten Weise begrünt sind und für die Allgemeinheit zugänglich sind. Als Parkanlage gilt auch eine unbebaute begrünte Fläche, sofern sie durch die Öffentlichkeit genutzt wird und nach gartenbaulichen, ökologischen, landschaftsästhetischen oder ähnlichen Gesichtspunkten gestaltet ist. Festveranstaltungen sind in einem Bereich, der als Grünfläche festgesetzt wurde, planungsrechtlich unzulässig, für derartige Nutzungen sind andere Festsetzungen vorzunehmen.

Mit dem „Park der Sinne“ bleibt die bisherige Nutzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Park“ bestehen, die Grünfläche wird lediglich durch Stationen bzw. Objekte des Parks der Sinne ergänzt bzw. möbliert. Die kostenlose, öffentliche Zugänglichkeit bleibt erhalten. Die Grünfläche dient nach wie vor der Erholung. Eine hierdurch entstehende Änderung des Charakters beispielsweise in Richtung „Spielfläche“ und das Entstehen von Nutzungskonflikten bei bestimmungsgemäßer Nutzung sind nicht erkennbar. Die Gemeinde B. plant lediglich Führungen und Vorträge, eine solche „Bespielung“ des Parks ruft ebenfalls keine Nutzungskonflikte mit den Anliegern hervor.

Die Nutzung als öffentliche Parkanlage ist insbesondere geprägt von der Zugänglichkeit für die Allgemeinheit und die im Wesentlichen vorhandene Begrünung. Dass eine Parkanlage nicht zu 100% begrünt sein kann, macht schon die Notwendigkeit von begehbaren Fußwegen, Plätzen usw. deutlich. Der Park der Sinne mit seinen einzelnen Elementen wird in diese Parkanlage integriert und verändert nicht deren Charakter.

Die Ausstattung der Parkanlage mit den einzelnen Elementen des Parks der Sinne widerspricht nicht der bauleitplanerischen Vorgabe.

Dass in einem Kurort wie B. öffentliche Grünanlagen für die Kurgäste angeboten werden müssen und durch die Kurgäste auch genutzt werden, ist selbstverständlich. Sofern eine nicht bestimmungsgemäße Nutzung des Parks wie etwa Vandalismus oder nächtliche Feierlichkeiten auftreten sollten, wie vom Petenten befürchtet, wäre es Sache der Gemeinde B. wie auch bei der derzeitigen Parkanlage (ohne die Objekte des Parks der Sinne), ggf. ordnungsrechtlich einzugreifen, um Belästigungen der Anwohner zu verhindern.

Der vom Petenten angestrebte Vergleich mit einem Freizeit- oder Vergnügungspark ist nicht haltbar. Ein solcher enthält ein Angebot von unterschiedlichen Erholungs- und Vergnügungsmöglichkeiten, wie z.B. Fahrgeschäfte, Geschicklichkeitsspiele, Einrichtungen für sportliche Betätigung, Variete, Gastronomie und viele andere mehr (typisches Beispiel: Europark Rust). Der geplante Park der Sinne gemäß den vorliegenden Beschreibungen kann sowohl nach Art und Umfang, als auch nach dessen Auswirkungen nicht mit einem Freizeit- und Vergnügungspark verglichen werden.

Die Notwendigkeit einer Bebauungsplanänderung ist deshalb nicht gegeben. Auch ist nicht erkennbar, welchen Inhalt eine Bebauungsplanänderung haben sollte, da der Parkcharakter nicht verändert wird.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch. Nach § 2 Abs. 1 BauGB sind Bauleitpläne von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Eine Erforderlichkeit zur Änderung des bestehenden Bebauungsplans ist vorliegend nicht gegeben, da die Einrichtung eines Parks der Sinne auf die städtebauliche Entwicklung bzw. Ordnung erkennbaren Einfluss hat und die Planungsabsichten der Gemeinde durch die bestehende Festsetzung bereits ausreichend konkretisiert sind. Insofern bestand für die Aufsichtsbehörden kein Anlass, das Vorgehen der Gemeinde B., den Bebauungsplan nicht zu ändern, zu beanstanden.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit der Objekte des Parks der Sinne ist gegeben, sofern die Vorhaben gem. § 30 Abs. 1 BauGB, wie vorliegend der Fall, nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen.

Ein vom Petenten erwähntes Wassergewinnungsgebiet für den Bereich des Parks ist nach dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan nicht vorhanden.

#### *Gebietserhaltungsanspruch*

Ein sog. Gebietserhaltungs- oder -erhaltungsanspruch der Eigentümer von Grundstücken gegenüber Nachbarn kann nur im Geltungsbereich des Bebauungsplans in Betracht kommen. Eigentümer außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans können einen Verstoß gegen die zulässige Nutzung des Bebauungsplans dann beanstanden, wenn und soweit eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots vorliegt.

Da sich das Wohngebäude des Petenten nicht im Geltungsbereich des fraglichen Bebauungsplans „Ob. Südwest“ befindet, kann er sich nicht auf eine Verletzung des Gebietserhaltungsanspruchs berufen. Insofern rügt der Petent mit seiner Beschwerde implizit eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots. Anhaltspunkte dafür, dass im Umfeld des Parks der Sinne unzumutbare Belästigungen und Beeinträchtigungen zu erwarten wären, sind jedoch nicht ersichtlich. Mit ca. 100 erwarteten Besuchern täglich bleibt die Nutzung des Parks der Sinne im Rahmen einer üblichen Benutzung einer öffentlichen Parkanlage. Die bestehende Parkierung (Parkplatz Ost) dürfte ggf. zusätzlich anfallenden Parkverkehr abdecken, ein deutlich erhöhtes Verkehrsaufkommen ist aufgrund der fußläufigen Erreichbarkeit für die Zielgruppe nicht zu erwarten. Bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Parkanlage sollten auch keine sonstigen Lärmbeeinträchtigungen der Nachbarschaft entstehen. Andernfalls wäre es Sache der Gemeinde B., ggf. ordnungsrechtlich einzugreifen. Die geplanten Stationen weisen, bis auf die fragliche Äolsharfe, keine weithin wahrnehmbare akustische Dimension auf, sodass mit dem Verzicht auf die Äolsharfe im 1. Bauabschnitt sowie in Nähe der Wohnbebauung keine immissionsschutzrechtlich relevanten Auswirkungen zu erwarten sind.

Durch die Einrichtung des Parks der Sinne als Lehrpfad innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Parkanlage entsteht keine baurechtlich relevante Veränderung des Gebietes im Sinne der Art der baulichen Nutzung. Weder durch die bestimmungsgemäße Nutzung noch etwa durch zunehmenden Verkehr werden der Petent bzw. die Umgebung unzumutbar belastet. Eine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme ist nicht erkennbar.

#### *Naturschutz/Eingriffsregelung*

Die Regelungen des BauGB zum Ausgleich von Eingriffen in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 1 a Abs. 3 BauGB) greifen bei der Aufstellung von Bauleitplänen, nicht jedoch bei der Realisierung von Einzelvorhaben, wenn diese im Geltungsbereich eines Bebauungsplans erfolgen (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz). Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter durch die Objekte des Parks der Sinne.

#### *Bauordnungsrecht/Baugenehmigung*

Nach der Begriffsdefinition der baulichen Anlage in § 2 Landesbauordnung (LBO) handelt es sich bei den einzelnen Elementen und Einrichtungen des Parks der Sinne im Wesentlichen um bauliche Anlagen im Sinne des Gesetzes.

Die baurechtliche Genehmigungspflicht richtet sich nach § 49 LBO, wonach die Errichtung von baulichen Anlagen unter anderem nur dann einer Genehmigung bedarf, soweit in den §§ 50 und 51 LBO nichts anderes bestimmt ist.

Gemäß § 50 Abs. 1 ist die Errichtung von Anlagen und Einrichtungen, die im Anhang zur LBO aufge-

führt sind, baurechtlich verfahrensfrei. Sie müssen dabei gem. § 50 Abs. 5 LBO ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Der geplante offene, überdachte Infostand ist vergleichbar mit den verfahrensfreien Einrichtungen nach Ziffer 1 i) des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO (Schutzhütten und Grillhütten für Wanderer, wenn die Hütten jedermann zugänglich sind und keine Aufenthaltsräume haben).

Die übrigen Einrichtungen lassen sich unter den Ziffern des verfahrensfreien Kataloges des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO, insbesondere unter Ziffer 8 d) (Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Ballspiel- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen) einordnen.

In den bisher vorliegenden Unterlagen ist keine Toilettenanlage vorgesehen. Sollte eine solche geplant sein, so wäre diese als Einzelanlage baurechtlich verfahrenspflichtig [vgl. Ziffer 1 a) des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO].

Da in der Baubeschreibung zur Äolsharfe (Windorgel) folgende Ausführung gemacht wurde: „Akustischer Effekt: stark, nicht für Wohngegenden geeignet“, wurde die Gemeinde B. bereits darauf hingewiesen, dass die geplante Anlage auch materiell-rechtlich den baurechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach sich die Gemeinde im Fall einer zukünftigen Errichtung der Anlage über diese Vorgaben hinwegsetzen möchte. Wie bereits ausgeführt, ist eine solche Anlage jedenfalls nicht in der Nachbarschaft des Petenten vorgesehen.

Die einzelnen Objekte des Parks der Sinne sind selbstständige Teile eines Gesamtvorhabens. Sie wären nur dann verfahrenspflichtig, wenn auch das Gesamtvorhaben verfahrenspflichtig ist. Dies ist bei einem „Lehrpfad“ wie vorliegend, der aus einzelnen Objekten bzw. Stationen besteht, jedoch nicht der Fall.

#### *Polizeiverordnung*

Die Polizeiverordnung der Gemeinde B. vom 19. Juli 2004 trifft Regelungen gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern. In Bezug auf den Schutz der Grün- und Erholungsanlagen werden Betretungsrechte und die Benutzung der Flächen geregelt. Inwieweit die Aufstellung von Stationen bzw. Geräten im Zusammenhang mit dem Park der Sinne dieser Polizeiverordnung widersprechen würde, wie vom Petenten moniert, ist nicht erkennbar. Die Polizeiverordnung ist allenfalls Grundlage für ein Eingreifen, sofern eine nicht bestimmungsgemäße Nutzung des Parks der Sinne erfolgen würde.

#### *Standortalternative*

Inwieweit die Einrichtung auf dem vom Petenten vorgeschlagenen Gelände zwischen Parkplatz Ost und

Freibad möglich ist, unterliegt der Beurteilung bzw. der Planungshoheit der Gemeinde. Ein Vorhaben ist von den Aufsichtsbehörden auf dessen bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht zu prüfen. Dies ist erfolgt und wird durch die vorstehenden Ausführungen zur Petition auch belegt. Im Rahmen der bauplanungs- oder bauordnungsrechtlichen Prüfung ist die Baurechtsbehörde nicht gehalten, Planungsalternativen zu entwickeln.

#### *Kommunikation mit dem Petenten*

Die Schreiben des Petenten wurden seitens der befassten Behörden stets zeitnah und ausführlich beantwortet. Die vom Petenten bemängelte fehlende Information seitens der Gemeinde kann aus der Tatsache resultieren, dass kein Bebauungsplan- oder Baugenehmigungsverfahren durchzuführen war und insofern auch keine formelle Beteiligung der Öffentlichkeit vorzunehmen war. Die Öffentlichkeit wurde jedoch jeweils mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde über die Ergebnisse der Sitzungen des Gemeinderats informiert; zudem fanden die Sitzungen öffentlich statt. Insofern ist auch die Kommunikation der Planungsabsichten nicht zu beanstanden.

#### *Beschlussempfehlung:*

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

## **22. Petition 14/5404 betr. Beschwerde über einen Polizeibeamten; Tötung eines Hundes**

Die Petentin beschwert sich im Zusammenhang mit der Tötung eines entlaufenen Hundes über einen Polizeibeamten der Polizeidirektion L.

Am 11. Februar 2011 wurde im Rahmen eines Polizeieinsatzes ein Hund erschossen.

Dieser Hund war am 9. Februar 2011 im Internet als entlaufen gemeldet worden. Am 10. Februar 2011 gingen bei der Polizeidirektion L. mehrere Meldungen von Verkehrsteilnehmern ein, dass der Hund durch fortwährendes Überqueren der Straße den Straßenverkehr gefährde. Der Versuch der Einsatzkräfte des Polizeipostens A., ihn einzufangen, musste erfolglos abgebrochen werden. Am 11. Februar 2011 gegen 7.57 Uhr meldete ein Verkehrsteilnehmer, dass sich ein Hund auf dem Seitenstreifen der BAB A 81 bewege. Aufgrund der möglichen Gefährdungslage nahmen mehrere Streifenwagen, darunter eine Streifenwagenbesatzung der Polizeihundeführerstaffel, die Verfolgung des Hundes auf. Der Hund konnte zunächst nicht lokalisiert werden, tauchte dann aber um 9.50 Uhr wieder auf, als er mehreren Verkehrsteilnehmern erneut auf der BAB A 81 auffiel. Im weiteren Verlauf des Einsatzes wurde der flüchtende Hund von

einem Beamten der Polizeihundeführerstaffel erschossen.

Die Petentin hat zeitgleich mit der Petition beim Polizeirevier K. Strafanzeige gegen den Polizeibeamten wegen Verstoßes gegen das Tierschutz- und das Waffengesetz erstattet. Eine weitere Anzeige zu dem Vorfall ging bei der Staatsanwaltschaft S. ein.

Der angezeigte Polizeibeamte ist langjähriger Mitarbeiter der Polizeihundeführerstaffel und hat die nach der Führungs- und Einsatzordnung für das Polizeihundewesen der Polizei jährlich durchzuführenden Prüfungen erfolgreich abgelegt.

Die Strafanzeigen gegen ihn werden derzeit bei der Polizeidirektion L. bearbeitet. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Ohne das Vorliegen der vollständigen Ermittlungsergebnisse kann keine Aussage zu einem etwaigen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz getroffen werden. Daher bleibt zunächst das Ergebnis der Ermittlungen und die Entscheidung der Staatsanwaltschaft S. abzuwarten.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Werner Wölfle

28.09.2011

Der Vorsitzende:

Werner Wölfle